Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Depot inklusive Verrechnungskonto

Begriffsbestimmungen
Im Depot-/Kontovertrag sowie in diesen Allgemeinen Bestimmungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(a) Abrechnungsbeleg: Mitteilung über die Ausführung eines Auftrags/eines Geschäfts.

(b) Bankarbeitstag: ein Tag in Deutschland, der kein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist oder der bei der Zahlung von Schuldverschreibungen einem allgemeinen Feiertag gleichgestellt ist (derzeit sind dies Samstag, Heiligabend sowie Silvester).

(c) zentrale Gegenpartei (CCP): im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR), d. h. eine juristische Person, die zwischen den Gegenparteien von Kontrakten, die Gegenstand des Handels auf einem oder mehreren Finanzmärkten sind, tritt und Käufer für jeden Verkäufer sowie Verkäufer für jeden Käufer wird.

(d) Depotführender Dritter: ein Wertpapierinstitut, das im Auftrag von Nordnet oder eines anderen depotführenden Dritten Wertpapiere im Depot für Rechnung des Kunden verwahrt.

(e) Handelsplattform: eine MTF-Plattform oder eine OTF-Plattform.

(f) Handelsplatz: im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), d. h. ein organisierter Markt, ein multilaterales Handelssystem (MTF-Plattform) oder ein organisiertes Handelssystem (OTF-Plattform).

(g) Intermediär: wie im Aktiengesetz (AktG) definiert, d. h. eine Person, die Dienstleistungen der Verwahrung oder der Verwaltung von Wertpapieren oder der Führung von Depotkonten für Aktionäre oder andere Personen erbringt.

(h) MTF-Plattform: ein multilaterales System innerhalb des EWR, das die Kauf- und Verkaufsinteressen mehrerer Dritter an Finanzinstrumenten – innerhalb des Systems und gemäß nichtdiskretionären Regeln – zusammenführt, sodass ein Vertrag zustande kommt.

(i) OTF-Plattform: ein multilaterales System innerhalb des EWR, das weder ein organisierter Markt noch eine MTF-Plattform ist und in dem die Kauf- und Verkaufsinteressen mehrerer Dritter an Anleihen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten innerhalb des Systems so interagieren können, dass dies zu einem Vertrag führt.

(j) organisierter Markt: im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes, d. h. ein multilaterales System innerhalb des EWR, das die Interessen einer Vielzahl von Personen am Kauf und Verkauf von dort zum Handel zugelassenen Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach nichtdiskretionären Bestimmungen in einer Weise zusammenbringt oder das Zusammenbringen fördert, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Finanzinstrumente führt.

(k) SRD II: Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG hinsichtlich der Förderung des langfristigen Engagements von Aktionären, wie sie durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) im Aktiengesetz (AktG) und im Depotgesetz (DepotG) in deutsches Recht umgesetzt wurde, sowie die Durchführungsverordnung der Kommission (EU) 2018/1212 vom 3. September 2018 zur Festlegung von Mindestanforderungen für die Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Identifizierung von Aktionären, der Übermittlung von Informationen und der Erleichterung der Ausübung von Aktionärsrechten.

(l) SRD-II-Unternehmen: ein Unternehmen mit Sitz im EWR, dessen Aktien an einem organisierten Markt zum Handel zugelassen sind und das unter die SRD II fällt.

(m) Ausführungsplatz: ein Handelsplatz, ein systematischer Internalisierer oder ein Market Maker innerhalb des EWR oder eine andere Person, die innerhalb des EWR Liquidität bereitstellt, oder eine Einrichtung, die einer der vorgenannten außerhalb des EWR entspricht.

(n) Finanzinstrumente: einerseits die folgenden Finanzinstrumente mit derselben Bedeutung wie im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG): (1) übertragbare Wertpapiere, (2) Geldmarktinstrumente, (3) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (Fondsanteile) und (4) derivative Finanzinstrumente; andererseits die folgenden Werturkunden, die nicht Gegenstand des Handels auf dem Kapitalmarkt sein können: (1) Aktien oder einfache Schuldverschreibungen, die keine Finanzinstrumente sind, (2) Bürgschaftserklärungen, (3) Schenkungsurkunden und (4) Grundschuldbriefe und ähnliche Urkunden.

(o) Zentralverwahrer: ein Zentralverwahrer im Sinne des Depotgesetzes (DepotG) bzw. der EU-Zentralverwahrer-Verordnung (CSDR), einschließlich Zentralverwahrern aus Drittstaaten außerhalb des EWR.

(p) Wertpapierdienstleistungsunternehmen / Institut: ein zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen befugtes Wertpapierinstitut (§ 2 Abs. 1 WpIG) oder Kreditinstitut (§ 1 Abs. 1 KWG), einschließlich der im Inland tätigen Zweigstellen ausländischer Unternehmen, der für diese handelnden vertraglich gebundenen Vermittler sowie ausländischer Unternehmen mit einer Erlaubnis zur Erbringung entsprechender Wertpapierdienstleistungen.

A Verwahrung und Depotführung

A.1 Verwahrung durch Nordnet
A.1.1 Nordnet verbucht im Depot diejenigen Wertpapiere, die Nordnet zur Verwahrung und Verwaltung entgegengenommen hat. Dies umfasst sowohl die Verwahrung physischer Urkunden als auch die Verwahrung elektronischer (dematerialisierter)Wertpapiere, die durch die Einbuchung im Depot entsteht. Die entgegengenommenen Wertpapiere werden von Nordnet für Rechnung des Kunden verwahrt.

Nordnet ist berechtigt, in ihrer Eigenschaft als Verwahrerin/Treuhänderin die entgegengenommenen Wertpapiere in eigenem Namen bei einem Zentralverwahrer, z. B. Clearstream Banking AG, oder bei einer entsprechenden ausländischen Verwahrstelle außerhalb des EWR, die eine entsprechende Registerführung für das Wertpapier vornimmt, hinterlegen oder registrieren zu lassen. Nordnet ist berechtigt, die Wertpapiere des Kunden im Rahmen der Sammelverwahrung zusammen mit gleichartigen Wertpapieren anderer Eigentümer zu führen. Wertpapiere, die in einem kontobasierten System bei einem Zentralverwahrer oder bei einer entsprechenden Stelle außerhalb des EWR geführt werden, gelten als entgegengenommen, sobald Nordnet die Verfügungsbefugnis über die entsprechenden Datensätze im jeweiligen System erhalten hat. Sonstige Wertpapiere gelten als entgegengenommen, sobald sie Nordnet physisch übergeben wurden.

A.1.2 Nordnet behält sich das Recht vor, die Annahme bestimmter Wertpapiere zur Verwahrung im Einzelfall zu prüfen (siehe auch Ziffer G.12). Verfügt der Kunde über mehrere Depots bei Nordnet und hat der Kunde Nordnet keine ausdrückliche Anweisung erteilt, in welchem Depot ein bestimmtes Wertpapier eingebucht werden soll, so ist Nordnet berechtigt, das Depot für die Einbuchung nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen.

A.1.3 Nordnet haftet nicht für die Echtheit der Wertpapiere des Kunden, es sei denn, ein Mangel an der Echtheit ist für Nordnet bei Anwendung der banküblichen Sorgfalt erkennbar.

A.1.4 Für die Einbuchung, Übertragung und Auslieferung von Wertpapieren gilt Folgendes:

Nordnet führt Aufträge zur Einbuchung, Übertragung und Auslieferung von Wertpapieren unverzüglich nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen und Angaben aus.

Sollte ein Wertpapierübertrag nicht innerhalb von drei Wochen abgeschlossen werden können, weil die Ausführung im Einzelfall – insbesondere aufgrund von Verzögerungen bei beteiligten Drittbanken, ausländischen Verwahrstellen oder Handelsplätzen – ausnahmsweise mehr Zeit in Anspruch nimmt, wird Nordnet den Kunden unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf von drei Wochen nach Auftragseingang, über die Gründe der Verzögerung und die voraussichtliche Bearbeitungsdauer informieren.

A.1.5 Der Kunde beauftragt Nordnet, Fondsanteile gegebenenfalls im Namen von Nordnet für Rechnung des Kunden (treuhänderisch) registrieren zu lassen. Nordnet weist darauf hin, dass sie keinen Einfluss auf die Bearbeitungszeiten der jeweiligen Fondsgesellschaft hat.

A.1.6 Nordnet ist berechtigt, Wertpapiere aus dem Depot des Kunden auszubuchen, wenn diese wertlos geworden sind (z.B. nach Abschluss eines Insolvenzverfahrens oder bei Kraftloserklärung). Nordnet wird vor einer solchen Ausbuchung die berechtigten Interessen des Kunden wahren und, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll und rechtlich möglich ist, eine direkte Registrierung auf den Namen des Kunden beim Emittenten oder Registerführer unterstützen.

A.1.7 Über das vertraglich vereinbarte Pfandrecht hinaus können Nordnet Sicherungsrechte (insbesondere Pfand- oder Aufrechnungsrechte) auf Grund gesetzlicher Vorschriften, EU-Verordnungen oder der Regelwerke von Zentralverwahrern oder Zentralen Gegenparteien(CCP) zustehen.

A.2 Verwahrung bei Dritten
A.2.1 Nordnet ist berechtigt, die Wertpapiere des Kunden bei einem

depotführenden Dritten in Deutschland oder im Ausland zu verwahren. Der depotführende Dritte kann seinerseits einen anderen depotführenden Dritten mit der Verwahrung der Wertpapiere des Kunden beauftragen.

A.2.2 Der depotführende Dritte wird von Nordnet nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen unter Beachtung der Nordnet gemäß EU-Verordnung, Gesetz oder Vorschriften obliegenden Pflichten ausgewählt.

A.2.3 Bei der Verwahrung bei einem depotführenden Dritten im Ausland (innerhalb oder außerhalb des EWR) unterliegen die Wertpapiere des Kunden dem geltenden nationalen Recht. Dies kann dazu führen, dass die Rechte des Kunden in Bezug auf diese Wertpapiere von denjenigen abweichen, die bei einer Verwahrung in Deutschland gelten würden.

A.2.4 Die Verwahrung bei einem depotführenden Dritten erfolgt in der Regel im Namen von Nordnet für Rechnung des Kunden. In diesem Fall können die Wertpapiere des Kunden zusammen mit den Wertpapieren anderer Eigentümer, beispielsweise auf einem Sammelkonto im Wege der Sammelverwahrung, registriert werden. Nordnet kann den depotführenden Dritten auch beauftragen, sich anstelle von Nordnet für die Wertpapiere des Kunden registrieren zu lassen. In besonderen Fällen darf Nordnet die Wertpapiere des Kunden auch in ein für mehrere Eigentümer gemeinsames Dokument (Sammelurkunde) aufnehmen.

A.2.5 Bei der Verwahrung der Wertpapiere des Kunden auf einem Sammelkonto bei einem depotführenden Dritten richten sich die Rechte des Kunden nach dem geltenden nationalen Recht. Werden die Wertpapiere des Kunden zusammen mit den Wertpapieren anderer Inhaber verwahrt und entsteht ein Fehlbestand, sodass der Gesamtbestand auf dem Sammelkonto nicht den rechtmäßigen Beständen aller Inhaber entspricht, wird dieser Fehlbestand zwischen den Inhabern gemäß den gesetzlichen Bestimmungen oder der Marktpraxis des depotführenden Dritten geregelt. Dies kann bedeuten, dass die Inhaber nicht ihren gesamten Bestand zurückerhalten, sondern dass die Fehlmenge unter den Inhabern im Verhältnis zur Größe des jeweiligen Bestands (pro rata) aufgeteilt wird. Ob der Kunde im Falle einer Insolvenz von Nordnet oder des depotführenden Dritten oder bei sonstigen Maßnahmen mit entsprechenden Rechtsfolgen über ein dinglich geschütztes Aussonderungsrecht verfügt, hängt vom anwendbaren nationalen Recht ab. In Deutschland besteht ein dinglich geschütztes Aussonderungsrecht grundsätzlich unter der Voraussetzung, dass die Wertpapiere getrennt von den eigenen Wertpapieren des depotführenden Dritten oder von Nordnet verwahrt werden. Bei der Verwahrung bei einem depotführenden Dritten im Ausland kann es aufgrund des anwendbaren ausländischen Rechts zudem unmöglich sein, die Wertpapiere der Kunden getrennt von den Wertpapieren dieses Dritten oder der Gesellschaft zu identifizieren. In einem solchen Fall besteht das Risiko, dass die Wertpapiere der Kunden im Falle einer Insolvenz oder einer anderen Maßnahme mit entsprechenden rechtlichen Auswirkungen als Teil des Vermögens des Dritten oder von Nordnet angesehen werden könnten.

A.2.6 Depotführende Dritte, Zentralverwahrer, zentrale Gegenparteien (CCP) sowie deren Entsprechungen außerhalb des EWR können Sicherungsrechte (z.B. Pfandrechte) an den Wertpapieren des Kunden und den damit verbundenen Forderungen halten oder über ein Aufrechnungsrecht in Bezug darauf verfügen. In einem solchen Fall können die Wertpapiere des Kunden zur Befriedigung solcher Rechte herangezogen werden.

A.3 Kundengelder

Nimmt Nordnet Gelder entgegen, die als treuhänderisch gebundene Kundengelder zu behandeln sind (Kundengelder mit Rechenschaftspflicht), werden diese getrennt vom Vermögen von Nordnet auf offenen Treuhandkonten bei einem anderen Kreditinstitut hinterlegt.

A.4 Depotinformationen

Der Kunde erhält über die Website von Nordnet im eingeloggten Bereich Informationen über das Depot, einschließlich des Wertpapierbestands und des Kontosaldos. Bestände von Fondsanteilen werden dem Kunden mit bis zu vier Dezimalstellen angezeigt. Erhält Nordnet von der Fondsgesellschaft Daten mit einer höheren Genauigkeit, d.h. mit mehr als vier Dezimalstellen, nimmt Nordnet eine Abrundung nach unten vor, bevor die Angabe dem Kunden mitgeteilt wird. Nordnet haftet nicht für die Richtigkeit der Angaben.

B Pflichten von Nordnet in Bezug auf Wertpapiere

B.1 Allgemeines

B.1.1 Nordnet verpflichtet sich, für Rechnung des Kunden die in den Ziffern B.2–B.4 genannten Maßnahmen in Bezug auf die im Depot verbuchten Wertpapiere zu ergreifen. Für Aktien von SRD-II-Unternehmen hat Nordnet darüber hinaus die in Ziffer B.5 genannten Maßnahmen zu ergreifen, was in bestimmten Teilen eine Abweichung von den Ziffern B.1.2 bis B.1.9 bedeuten kann. Für Kapitalmaßnahmen in Bezug auf Bruchstücke kann es für den Kunden Beschränkungen geben. Nordnet schuldet lediglich die Durchführung solcher Maßnahmen, zu denen sich Nordnet in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Kunden verpflichtet hat. Einzelheiten ergeben sich aus den Bestimmungen in Ziffer 6a. Der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Depot inklusive Verrechnungskonto.

B.1.2 Die Überwachungspflichten von Nordnet beginnen – sofern nicht anders vereinbart – für inländische (deutsche) Wertpapiere, die bei einem Zentralverwahrer (z.B. Clearstream) im Wege der Sammelverwahrung geführt werden, mit dem Zeitpunkt der Einbuchung im Depot des Kunden. Für sonstige inländische (d. h. von einem Emittenten mit Sitz in Deutschland ausgegebene) Wertpapiere sowie für ausländische Wertpapiere beginnen diese Pflichten spätestens am dritten Bankarbeitstag nach dem tatsächlichen Eingang der Wertpapiere bzw. der wirksamen Übertragung der Verfügungsbefugnis auf Nordnet. Nordnet übernimmt jedoch keine Haftung für die Überwachung von Fristen, die bereits zum Zeitpunkt des Eingangs der Wertpapiere laufen oder innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem Eingang enden. Für Aktien von SRD-II-Unternehmen gilt das in Ziffer B.5 Ausgeführte.

B.1.3 Nordnet ergreift die in den Ziffern B.2–B.4 genannten Maßnahmen unter der Voraussetzung, dass sie rechtzeitig vollständige Informationen über den die Maßnahme auslösenden Umstand durch Mitteilung des Kunden, des depotführenden Dritten, der Fondsgesellschaft, des Emittenten, eines beauftragten Agenten (z. B. Zahl- oder Verwaltungsstelle) oder des Zentralverwahrers erhalten hat. Für Aktien von SRD-II-Unternehmen gilt das in Ziffer B.5 Ausgeführte.

B.1.4 Für die Bereitstellung von Jahresabschlüssen, Zwischenberichten, Prospekten und sonstigen Informationen ist der Emittent verantwortlich. Nordnet übermittelt auf Anfrage des Emittenten über den Zentralverwahrer die Name- und Adressdaten des Kunden (z. B. zur Aktionärsidentifikation gemäß § 67d AktG). Prospekte und sonstige Informationen zu Angeboten werden von Nordnet in der Regel nicht verteilt. Sobald Nordnet Informationen über das Angebot erhalten hat, wird dem Kunden stattdessen eine Zusammenfassung des Angebots übermittelt. Der Kunde erhält gleichzeitig einen Hinweis darauf, wo weitere Informationen über das Angebot verfügbar sind. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Informationen über Kapitalmaßnahmen (z. B. Kapitalerhöhungen, Einlösungen und Rückkäufe) dem Kunden ausschließlich über die Website von Nordnet im eingeloggten Bereich zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde erklärt sein Einverständnis damit, dass Basisinformationsblätter über die Website von Nordnet im eingeloggten Bereich bereitgestellt werden.

B.1.5 Nordnet ist berechtigt, eine Maßnahme ganz oder teilweise zu unterlassen, wenn auf dem Depot oder dem zugehörigen Konto keine ausreichende Deckung oder kein Kreditrahmen für die Durchführung der Maßnahme vorhanden ist. Gleiches gilt, wenn Nordnet die für die Durchführung der Maßnahme oder zur Erfüllung gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen (gemäß EU-Verordnungen und nationalem Recht) erforderlichen Angaben des Kunden nicht erhält.

B.1.6 Nordnet ist berechtigt, eine in den Ziffern B.2 und B.3 genannte Maßnahme nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen zu ergreifen oder von ihr abzusehen, sofern sie dies dem Kunden vorab ausdrücklich mitgeteilt hat und der Kunde innerhalb der in der Mitteilung angegebenen Antwortfrist keine abweichende Weisung erteilt hat. Der Kunde ist danach an die von Nordnet ergriffene oder unterlassene Maßnahme in gleicher Weise gebunden, als hätte er die Maßnahme selbst in Auftrag gegeben. Eine solche Maßnahme wird jedoch nur ergriffen, wenn dies im mutmaßlichen Interesse des Kunden liegt (z.B. zur Vermeidung des wertlosen Verfalls von Rechten).

B.1.7 Gemäß den Bestimmungen in den Ziffern B.2.2 (b) und (c) sowie B.3 können Nordnet und der Kunde eine abweichende Vorgehensweise vereinbaren. Betrifft die Angelegenheit die Zeichnung oder den Verkauf von Bezugsrechten des Kunden, kann eine solche Vereinbarung nicht nach dem Zeitpunkt getroffen werden, zu dem die Gesellschaft beabsichtigt, die Zeichnung oder den Verkauf der Bezugsrechte des Kunden vorzunehmen. Dieser Zeitpunkt liegt regelmäßig – vor allem unter Berücksichtigung der verbleibenden Handelsdauer für die Bezugsrechte – vor dem offiziellen Ende der Zeichnungsfrist.

B.1.8 Beim Verkauf von Bezugsrechten durch Nordnet gemäß den nachfolgenden Bestimmungen kann der Verkauf gemeinschaftlich für mehrere Kunden (Order Pooling) und gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden besonderen Richtlinien von Nordnet zur Auftragsausführung (Ausführungsgrundsätze) sowie zur Zusammenlegung und Zuteilung von Aufträgen erfolgen. Der Erlös ist proportional auf die betroffenen Kunden zu verteilen.

B.1.9 Ist der Kunde nach anwendbarem Recht oder den Bedingungen einer Emission oder eines Angebots nicht berechtigt, Bezugsrechte auszuüben, die ihm aufgrund seines Bestands an bestimmten Wertpapieren zugeflossen sind, ist Nordnet berechtigt, diese Bezugsrechte zu verkaufen.

B.1.10 Gemäß der EU-Verordnung (EU) 909/2014 (Zentralverwahrer-Verordnung

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Depot inklusive Verrechnungskonto

Nordnet

/ CSDR) hat ein Zentralverwahrer seinen Teilnehmern (Wertpapierinstituten) bei verspäteter Abwicklung von Wertpapiergeschäften Strafgebühren zu belasten bzw. gutzuschreiben. Von einem Zentralverwahrer an Nordnet gezahlte Strafgebühren kann Nordnet an die betroffenen Kunden verteilen, wenn und soweit Nordnet dies als praktisch möglich und angemessen erachtet, u. a. unter Berücksichtigung der Kundeninteressen, der Höhe der Gebühr und der Auswirkungen der Verzögerung auf den Kunden. Nordnet ist dabei berechtigt, entstandene Kosten für Lieferverzögerungen zu berücksichtigen, z. B. für Deckungskäufe, Wertpapierleihe oder frühere Strafgebühren, die Nordnet nicht weiterbelastet hat. Wie in Ziffer G.1 Entgelte, Kosten und Auslagen ausgeführt, ist Nordnet zudem berechtigt, dem Kunden solche Entgelte weiterzubelasten, die Nordnet im Zusammenhang mit der Abwicklung der Wertpapiergeschäfte des Kunden in Rechnung gestellt wurden.

B.2 Deutsche Wertpapiere

B.2.1 Unter deutschen Wertpapieren sind in dieser Ziffer B.2 Wertpapiere zu verstehen, die von Emittenten mit Sitz in Deutschland ausgegeben wurden und bei einem Zentralverwahrer mit Erlaubnis zur Geschäftstätigkeit in Deutschland verwahrt werden und in Deutschland zum Handel zugelassen sind oder an einem deutschen Handelsplatz gehandelt werden. Für deutsche Wertpapiere umfasst die Verpflichtung von Nordnet – vorbehaltlich etwaiger Abweichungen gemäß Ziffer B.1.6 – die folgenden Maßnahmen. Für sonstige Wertpapiere gilt stattdessen das in Ziffer B.3 in Bezug auf ausländische Wertpapiere Ausgeführte.

B.2.2 In Bezug auf Aktien verpflichtet sich Nordnet:

(a) Dividenden entgegenzunehmen. Hat der Kunde das Recht, zwischen einer Ausschüttung in bar oder in anderer Form zu wählen, ist Nordnet berechtigt, die Ausschüttung in bar zu wählen, sofern der Kunde nicht rechtzeitig eine abweichende Weisung erteilt hat und Nordnet die Ausführung dieser Weisung mit zumutbarem Aufwand als durchführbar erachtet;

(b) den Kunden über eine Kapitalerhöhung mit Bezugsrechten zu unterrichten und ihm bei den damit verbundenen gewünschten Maßnahmen behilflich zu sein. Geht Nordnet spätestens drei Bankarbeitstage vor Ablauf der Bezugsrechtsfrist keine abweichende Weisung zu, ist Nordnet berechtigt, aber nicht verpflichtet, für Rechnung des Kunden nicht ausgeübte Bezugsrechte bestmöglich zu verwerten (verkaufen), sofern Nordnet dies unter Berücksichtigung der Kundeninteressen als wirtschaftlich sinnvoll und technisch durchführbar erachtet;

(c) den Kunden über ein an ihn gerichtetes öffentliches Angebot zur Übertragung von Wertpapieren (z.B. Rückkaufangebot des Emittenten oder Übernahmeangebot eines Dritten) zu unterrichten und ihm bei der Abwicklung der gewählten Maßnahme behilflich zu sein. Geht Nordnet spätestens drei Bankarbeitstage vor Ablauf der Annahmefrist keine abweichende Weisung zu, ist Nordnet berechtigt, aber nicht verpflichtet, die aus der Mitteilung ersichtliche Maßnahme zu ergreifen, sofern Nordnet dies unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden als wirtschaftlich sinnvoll und technisch durchführbar erachtet. (Siehe auch B.2.5.) Entsprechendes gilt bei einem an den Kunden gerichteten öffentlichen Erwerbsangebot für Wertpapiere;

(d) den Kunden über eine Berichtigungsemission (Gratisaktien) zu unterrichten sowie die auf den Kunden entfallenden neuen Aktien und Berichtigungsaktienrechte zu entgegenzunehmen und in das Depot einzubuchen. Geht Nordnet spätestens drei Bankarbeitstage vor dem letzten Handelstag der Berichtigungsaktienrechte keine abweichende Weisung zu, ist Nordnet berechtigt, aber nicht verpflichtet, für Rechnung des Kunden die auf den Kunden entfallenden Berichtigungsaktienrechte zu verkaufen, sofern Nordnet dies unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden als wirtschaftlich sinnvoll und technisch durchführbar erachtet;

(e) den Kunden über einen angekündigten Zwangsausschluss (Squeeze-out) zu informieren, sofern und sobald Nordnet entsprechende Informationen vom Emittenten oder dem Zentralverwahrer im üblichen Mitteilungsverfahren erhalten hat;

(f) bei Aktien mit Eintragung im Namensaktionärsregister im Falle einer Kapitalherabsetzung, Einlösung oder Liquidation die entsprechenden Kapitalrückzahlungen sowie sonstige fällige Beträge entgegenzunehmen und dem, Kundenkonto gutzuschreiben; sowie

(g) auf Weisung des Kunden die Anmeldung zur Hauptversammlung und die damit verbundende Stimmrechtsregstrierung der beim Zentralverwahrer treuhänderisch verwahrten Aktien auf den Namen des Kunden zu veranlassen. Dies setzt jedoch voraus, dass der Auftrag Nordnet spätestens am fünften Bankarbeitstag vor dem gesetzlichen oder satzungsmäßigen Nachweisstichtag (Record Date) für das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung vorliegt und dass eine solche Stimmrechtsregistrierung nach dem üblichen Verfahren des Zentralverwahrers möglich ist.

B.2.3 In Bezug auf Optionsscheine und Bezugsrechte verpflichtet sich Nordnet, den Kunden rechtzeitig über die Frist zur Zeichnung neuer Aktien zu informieren und auf ausdrückliche Anweisung des Kunden die Zeichnung durchzuführen. Sofern nicht spätestens drei Bankarbeitstage vor dem Ende des Bezugsrechtshandels eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ist Nordnet berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, nicht ausgeübte Bezugsrechte für Rechnung des Kunden zu verkaufen, sofern Nordnet dies unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden als wirtschaftlich sinnvoll und technisch durchführbar erachtet.

B.2.4 In Bezug auf Kauf- und Ankaufsrechte verpflichtet sich Nordnet, den Kunden rechtzeitig über den letzten Tag der Ausübungsfrist zu informieren und, nach ausdrücklicher Weisung des Kunden, die Ausübung der Kaufrechte zu veranlassen. Sofern bis spätestens drei Bankarbeitstage vor Ende der Handelsfrist keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, ist Nordnet berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, nicht ausgeübte Kaufrechte für Rechnung des Kunden zu veräußern, sofern Nordnet dies unter Berücksichtigung der Kundeninteressen für wirtschaftlich angemessen und praktisch durchführbar hält.

B.2.5 In Bezug auf Rückgaberechte (Einlösungsrechte) verpflichtet sich Nordnet, den Kunden rechtzeitig über den letzten Tag der Anmeldefrist zur Einlösung zu informieren und nach ausdrücklicher Weisung des Kunden die Einlösungsanmeldung zu veranlassen. Sofern bis spätestens drei Bankarbeitstage vor Ende der Handelsfrist für die Rückgaberechte keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, ist die Nordnet berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, nicht genutzte Rückgaberechte für Rechnung des Kunden zu veräußern, sofern Nordnet dies unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden für wirtschaftlich angemessen und tatsächlich durchführbar hält.

B.2.6 Bezüglich deutscher Hinterlegungsscheine über ausländische Aktien verpflichtet sich die Gesellschaft, entsprechende Maßnahmen wie für deutsche Aktien gemäß den vorstehenden Bestimmungen zu ergreifen, soweit dies nach den Bedingungen der Hinterlegungsscheine sowie den Abwicklungsmöglichkeiten der beteiligten Verwahrstellen technisch und rechtlich möglich sowie für die Gesellschaft zumutbar ist. Die Interessen des Kunden werden hierbei angemessen berücksichtigt.

B.2.7 In Bezug auf Schuldverschreibungen und andere auf dem Kapitalmarkt handelbare Schuldtitel verpflichtet sich Nordnet,

(a) Zinsen sowie Kapitalbeträge oder sonstige Beträge, die bei Einlösung, Auslosung oder Kündigung fällig werden, nach Entgegennahme des Schuldtitels einzuziehen;

(b) bei Prämienanleihen darüber hinaus Gewinne einzuziehen, der gemäß der Ziehungsliste bei einer Ziehung nach Entgegennahme der Prämienanleihe durch Nordnet angefallen sind, sowie den Kunden über einen etwaigen Umtausch zu unterrichten und ihn bei den diesbezüglich gewünschten Maßnahmen zu unterstützen;

(c) bei Wandelschuldverschreibungen und anderen wandelbaren Titeln nach ausdrücklicher Weisung des Kunden die Wandlung vorzunehmen;

(d) bei der Emission von Schuldverschreibungen, auf die dem Kunden ein Bezugsrecht zusteht, nach ausdrücklicher Weisung des Kunden solche Schuldverschreibungen zu zeichnen;

(e) den Kunden über öffentliche Kauf- oder Tauschangebote (Übernahmeangebote), die von dem Emittenten oder Dritten an den Kunden gerichtet werden und über die Nordnet gemäß den vorstehenden Bestimmungen in Ziffer B.1.3 informiert wurde, zu unterrichten und den Kunden nach ausdrücklicher Beauftragung bei den damit verbundenen gewünschten Maßnahmen zu unterstützen. Entsprechendes gilt bei einem öffentlichen Angebot zum Erwerb von Wertpapieren, das an den Kunden gerichtet ist; und

(f) bei strukturierten Produkten, die als Schuldverschreibungen ausgestaltet sind, Zinsen, Dividenden und Kapitalbeträge einzuziehen.

B.2.8 In Bezug auf Wertpapiere, die nicht unter die Ziffern B.2.1–B.2.7 fallen, wie Derivate (z. B. Optionen und Terminkontrakte), strukturierte Produkte, die nicht als Schuldverschreibungen ausgestaltet sind, sowie Investmentfondsanteile, umfasst die Verpflichtung von Nordnet den Einzug etwaiger Ausschüttungen. Im Übrigen verpflichtet sich Nordnet diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die sie unter anderem unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden als wirtschaftlich angemessen und tatsächlich durchführbar hält oder zu denen sich Nordnet in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Kunden verpflichtet hat.

B.2.9 In Bezug auf Investmentfondsanteile wird Nordnet Ausschüttungen in neue Fondsanteile reinvestieren (Thesaurierung) oder in bestimmten Fällen Ausschüttungen in bar entgegennehmen. Nordnet verpflichtet sich, den Kunden über Verschmelzungen (Fusionen), Zusammenlegungen und Splittings von Fonds, an denen der Kunde Anteile hält, zu unterrichten, sofern und sobald Nordnet entsprechende Informationen von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft (Fondsgesellschaft) erhalten hat.

B.3 Ausländische Wertpapiere

B.3.1 In Bezug auf Aktien und Schuldverschreibungen, die nicht unter B.2 fallen und die zum Handel an einem organisierten Markt oder einem entsprechenden Markt außerhalb des EWR oder an einem multilateralen Handelssystem (MTF) zugelassen sind, umfasst die Verpflichtung von Nordnet – vorbehaltlich etwaiger Abweichungen, die sich aus den Ausführungen in Ziffer B.1.6 ergeben können –

die Ergreifung derselben Maßnahmen wie bei deutschen Wertpapieren, sofern die Gesellschaft dies unter Berücksichtigung der Kundeninteressen als wirtschaftlich angemessen und tatsächlich durchführbar hält. Für Verpflichtungen in Bezug auf Aktien von SRD-II-Gesellschaften gelten die Bestimmungen unter B.5.

B.3.2 In Bezug auf ausländische Aktien, die bei einer Wertpapiersammelbank (Zentralverwahrer) oder einer entsprechenden Stelle außerhalb des EWR verwahrt sind, übernimmt Nordnet keine Verpflichtung zur Durchführung von Stimmrechtsregistrierungen für Hauptversammlungen, es sei denn, Nordnet hat den Kunden hierüber ausdrücklich informiert. Dies bedeutet, dass der Kunde nicht an Abstimmungen auf Hauptversammlungen teilnehmen kann, sofern Nordnet den Kunden nicht über ihre Absicht informiert hat, Unterstützung bei der Stimmrechtsregistrierung zu leisten. Voraussetzung für die Stimmrechtsregistrierung ist, dass der Kunde die Anweisungen von Nordnet befolgt und beispielsweise die für die Stimmrechtsregistrierung erforderlichen Dokumente und Informationen rechtzeitig zur Verfügung gestellt hat.
Es können auch andere Beschränkungen der Aktionärsrechte des Kunden bestehen, z. B. hinsichtlich der Teilnahme an Kapitalerhöhungen (Emissionen) oder anderen Kapitalmaßnahmen (Corporate Actions) sowie beim Erhalt diesbezüglicher Informationen. Solche Beschränkungen können sich aus Vorgaben von Zentralverwahrern (oder einer entsprechenden Stelle außerhalb des EWR), eines depotführenden Dritten oder anderen Intermediären ergeben.

B.3.3 In Bezug auf andere ausländische Wertpapiere als die in den vorstehenden Ziffern genannten umfasst die Verpflichtung von Nordnet lediglich die Durchführung solcher Maßnahmen, zu denen sich Nordnet in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Kunden verpflichtet hat.

B.3.4 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass seine Rechte in Bezug auf ausländische Wertpapiere je nach anwendbarem ausländischem Recht oder den jeweiligen regulatorischen Rahmenbedingungen variieren können. Der Kunde nimmt ferner zur Kenntnis, dass Nordnet bei Maßnahmen, die sich auf ausländische Wertpapiere beziehen, gegenüber dem Kunden häufig abweichende Fristen anwenden kann als jene, die in dem Land gelten, in dem die Maßnahme durchgeführt werden soll.

B.4 Deutsche und ausländische Werturkunden
In Bezug auf deutsche und ausländische Werturkunden umfasst die Verpflichtung von Nordnet – vorbehaltlich etwaiger Abweichungen gemäß Ziffer B.1.6 – lediglich die Erfüllung der Verpflichtungen, die Nordnet in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Kunden eingegangen ist.

B.5 Aktien an SRD-II-Gesellschaften
B.5.1 In Bezug auf Aktien einer SRD-II-Gesellschaft verpflichtet sich Nordnet,
a) dem Kunden unverzüglich solche Informationen und Bestätigungen zu übermitteln, die Nordnet von einem Intermediär oder einer SRD-II-Gesellschaft erhalten hat und die eine SRD-II-Gesellschaft seinen Aktionären gemäß SRD II zur Verfügung stellen muss;
b) auf Verlangen des Kunden dessen Weisungen bezüglich der Ausübung von Aktionärsrechten bei der SRD-II-Gesellschaft unverzüglich an die SRD-II-Gesellschaft oder an den nächsten Intermediär weiterzuleiten, oder anderweitig die Ausübung der Aktionärsrechte gemäß SRD II zu unterstützen.

C Mit dem Depot verbundene Konten

C.1 Allgemeines zu verbundenen Konten
Mit dem Depot sind ein oder mehrere Konten verbunden. Sofern nichts anderes vereinbart wird, wird ein verbundenes Konto in Euro (EUR) geführt. Nordnet ist berechtigt auf verbundenen Konten Geldbeträge gutzuschreiben, die als Vorauszahlungen für Kaufaufträge oder als Veräußerungserlöse aus Verkaufsaufträgen (oder Entsprechendem) dienen, ferner Erträge aus den verwalteten Wertpapieren sowie sonstige Gelder, die der Kunde Nordnet anderweitig übergeben oder die Nordnet für Rechnung des Kunden entgegengenommen hat. Nordnet ist zur Aufrechnung berechtigt und darf ein verbundenes Konto mit Beträgen belasten, die vom Kunden angewiesen oder genehmigt wurden, sowie mit sämtlichen Auslagen, Kosten oder abgeführten Steuern, die mit dem Konto oder dem Depot in Zusammenhang stehen. Nordnet ist ferner berechtigt, das verbundene Konto mit Auslagen, Entgelten und Gebühren für sonstige im Auftrag des Kunden erbrachte Dienstleistungen sowie mit Beträgen zur Begleichung sonstiger fälliger Forderungen zu belasten, die der Gesellschaft gegenüber dem Kunden zustehen.

Ein- und Auszahlungen können ausschließlich zugunsten und zu Lasten eines auf den Namen des Kunden lautenden Referenzkontos bei einem anderen Kreditinstitut vorgenommen werden. Ein- und Auszahlungen von oder auf ausländische Bankverbindungen sind ausgeschlossen.

C.2 Fremdwährung
Geldbeträge in Fremdwährung, die Nordnet für Rechnung des Kunden zahlt bzw. entgegennimmt, werden vor der Belastung oder Gutschrift auf dem Konto zum jeweils maßgeblichen Umrechnungskurs durch Nordnet in Euro (EUR) umgerechnet. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Konto in der Fremdwährung geführt wird.

C.3 Verzinsung

C.3.1 Getrennte Betrachtung jedes Kontos
Bei der Feststellung, ob ein verbundenes Konto ein Guthaben oder einen Sollsaldo aufweist, wird jedes Konto getrennt betrachtet. Ein verbundenes Konto kann daher Guthabenzinsen erzielen, während für ein anderes verknüpftes Konto unabhängig davon Sollzinsen berechnet werden.

C.3.2 Variable Zinssätze; anfängliche Zinssätze
Die Habenzinssätze und Sollzinssätze sind variabel. Die bei Abschluss des Depot-/Kontovertrags geltenden Zinssätze ergeben sich aus dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, welches jederzeit auf der Website unter nordnet.de eingesehen werden kann. Änderungen der Zinssätze richten sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Abweichende Regelungen eines gesondert abgeschlossenen Kreditvertrags bleiben nach Maßgabe von C.3.8 Absatz (3) unberührt.

C.3.3 Guthabenzinsen
(1) Guthaben auf einem verbundenen Konto werden mit dem Habenzinssatz verzinst. Der jeweils aktuelle Zinssatz ist auf der Website von Nordnet unter www.nordnet.de abrufbar. Nordnet ist berechtigt, den variablen Zinssatz den Veränderungen am Geld- und Kapitalmarkt folgend innerhalb einer angemessenen Frist anzupassen. Zinsänderungen werden unmittelbar mit ihrer Bekanntgabe auf der Website von Nordnet oder durch Mitteilung im Message Center im geschützten Bereich wirksam. Zinsänderungen zum Nachteil des Kunden werden dem Kunden unverzüglich in Textform im Message Center mitgeteilt.

(2) Der Habenzinssatz liegt nicht unter 0,00 % p.a. Auf Guthaben werden keine Negativzinsen erhoben.

C.3.4 Sollzinsen
(1) Sollsalden auf einem verknüpften Konto werden mit dem Sollzinssatz verzinst. Grundlage ist der 3-Monats-EURIBOR-Tagessatz (der „Kredit-Referenzzinssatz"). Dieser wird vom European Money Markets Institute (EMMI) administriert und veröffentlicht und ist auf den Internetseiten der Deutschen Bundesbank unter „Geldmarktsätze / EURIBOR Dreimonatsgeld / Tagessatz / ST0316" abrufbar. Der Sollzinssatz ergibt sich vorbehaltlich der Absätze (3) und (4) aus dem maßgeblichen Kredit-Referenzzinssatz zuzüglich einer festen Marge von 4,40 Prozentpunkten (440 Basispunkten) und wird als Jahreszinssatz angegeben. Bei Vertragsschluss ist der zuletzt vor dem Tag des Vertragsschlusses veröffentlichte Kredit-Referenzzinssatz maßgeblich.

(2) Nordnet überprüft den Kredit-Referenzzinssatz am ersten Bankarbeitstag eines jeden Kalendermonats (dem Überprüfungstag). Maßgeblich ist der zuletzt veröffentlichte Kredit-Referenzzinssatz. Hat sich der Kredit-Referenzzinssatz an einem Überprüfungstag gegenüber dem bei Vertragsschluss oder bei der letzten Anpassung zugrunde gelegten Kredit-Referenzzinssatz um mindestens 0,25 Prozentpunkte erhöht oder verringert, ändert sich der Sollzinssatz um dieselbe Anzahl von Prozentpunkten. Die Änderung wird zum ersten Tag des folgenden Kalendermonats wirksam, spätestens jedoch einen Monat nach der Änderung des Kredit-Referenzzinssatzes.

(3) Nordnet ist verpflichtet, den Sollzinssatz nach Absatz (2) in gleicher Weise zu senken, wie Nordnet zu einer Erhöhung berechtigt ist. Nordnet hat weder hinsichtlich des Zeitpunkts noch der Höhe der Anpassung einen Ermessensspielraum. Nordnet kann jederzeit einen niedrigeren Sollzinssatz verlangen als den sich aus Absatz (2) ergebenden Zinssatz.

(4) Der Sollzinssatz liegt nicht unter 0,00 % p.a.

C.3.5 Ersetzung eines Referenzzinssatzes
Wird ein Referenzzinssatz gemäß C.3.4 dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr veröffentlicht, wird er durch den vom Administrator des bisherigen Kredit-Referenzzinssatzes ausdrücklich für die betreffende vertragliche Verwendung benannten Ersatzreferenzzinssatz ersetzt. Das bei Vertragsschluss festgelegte Verhältnis (Marge) bleibt unverändert. Nordnet wird den Kunden über die Ersetzung unverzüglich in Textform informieren.

C.3.6 Benachrichtigung über Änderungen
Nordnet wird den Kunden über jede Änderung der Zinssätze gemäß C.3.3 und C.3.4 sowie über die Ersetzung eines Referenzzinssatzes nach C.3.5 in Textform informieren, beispielsweise im Message Center. Die Mitteilung enthält den neuen Zinssatz, den maßgeblichen Wert des Referenzzinssatzes (falls einschlägig) und das Datum des Inkrafttretens. Die aktuellen Zinssätze und Referenzzinssatzwerte sind auch auf der Website von Nordnet abrufbar.

C.3.7 Berechnung und Gutschrift/Belastung
Die Verzinsung von Haben- und Sollsalden auf verknüpften Konten erfolgt auf der

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Depot inklusive Verrechnungskonto

Nordnet

Basis von 30 Tagen pro Kalendermonat und 360 Tagen pro Jahr.

- Guthaben: Bei Einzahlungen werden die Zinsen ab dem Tag der Einzahlung berechnet; bei Auszahlungen bis einschließlich dem Tag vor der Auszahlung. Die Zinsgutschrift erfolgt monatlich zum Ende eines Kalendermonats.
- Sollsalden: Auszahlungen beeinflussen die Zinsberechnung ab dem Tag der Auszahlung, Einzahlungen ab dem Tag der Einzahlung. Die Sollzinsen werden jeweils zum Ende eines Kalendermonats belastet.

C.3.8 Überziehungen

(1) Der Gesamtsaldo auf jedem verknüpften Konto darf zu keinem Zeitpunkt negativ sein, es sei denn, es wurde eine Kreditlinie eingeräumt.

(2) Duldet Nordnet eine Überziehung, ist der überzogene Betrag mit dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), wie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht, zuzüglich einer festen Marge von 6,00 Prozentpunkten (600 Basispunkten) pro Jahr zu verzinsen (der „Überziehungszinssatz").

Der Überziehungszinssatz ändert sich jeweils um dieselbe Anzahl von Prozentpunkten und mit Wirkung zum selben Zeitpunkt wie der jeweils geltende Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Die Zinsen zum Überziehungszinssatz werden als vertragliches Entgelt für die Nutzung des überzogenen Betrags erhoben und setzen keinen Verzug des Kunden voraus. Wenn und soweit sich der Kunde mit der Rückzahlung dieses Betrags in Verzug befindet, findet anstelle des Überziehungszinssatzes Ziffer C.4 Anwendung. Darüber hinaus informiert Nordnet den Kunden über die geduldete Überziehung, den Überziehungszinssatz und etwaige weitere Kosten gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Für Kredite im Zusammenhang mit dem Depot sowie für Sollsalden, die den bewilligten Kreditbetrag oder den Beleihungswert übersteigen, erfolgt die Verzinsung nach dem gesondert abgeschlossenen Kreditvertrag.

C.4 Verzugszinsen

Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, kann Nordnet auf den rückständigen Betrag für die Dauer des Verzugs Verzugszinsen in Höhe von 6,00 Prozentpunkten pro Jahr über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB verlangen. Nordnet kann Ersatz eines höheren, durch den Zahlungsverzug tatsächlich entstandenen Schadens nur verlangen, wenn und soweit Nordnet diesen im Einzelfall nachweist. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Nordnet kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Berechnete Verzugszinsen werden auf den Ersatz desselben Schadens angerechnet. Für den Wertpapierhandel gelten die Sonderbedingungen für den Handel mit Finanzinstrumenten.

D Kredit und Sicherheit

D.1 Kredit

Minderjährigen Kunden sowie Kunden, deren Depot oder Guthaben auf einem verbundenen Konto unter besonderer Verwaltung oder der Aufsicht eines Vormunds beziehungsweise eines Betreuers stehen, wird kein Kredit gewährt. Im Übrigen kann der Kunde nach Zustimmung von Nordnet einen Kredit erhalten. Das Recht auf Einräumung eines Kredits gilt – sofern Nordnet nichts anderes mitteilt – bis zu einem Betrag, der dem jeweils von Nordnet nach banküblichen Grundsätzen ermittelten Gesamtbeleihungswert der Vermögenswerte im Depot und auf den verbundenen Konten entspricht. Hat der Kunde gemäß einer gesonderten Vereinbarung die im Depot aufgeführten Wertpapiere und/oder Vermögenswerte auf einem verbundenen Konto ganz oder teilweise auch als Sicherheit für andere Verpflichtungen als den Kredit des Kunden verpfändet (z. B. für den Handel mit Derivaten), wird Nordnet diese Belastungen bei der Berechnung der verfügbaren Kreditlinie gemäß den von Nordnet jeweils angewandten banküblichen Grundsätzen mindernd berücksichtigen.

Der Kredit des Kunden gemäß diesen Bestimmungen wird auf unbestimmte Zeit gewährt, wobei Nordnet berechtigt ist, den Kredit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Bei Kündigung der Kundenvereinbarung gemäß Ziffer G.13 Absatz 1 oder 3 unten ist – sofern der Kunde kein Verbraucher ist – der Kredit zum Zeitpunkt der Beendigung der Kundenvereinbarung zur Zahlung fällig.

D.2 Beleihungswert

Der Beleihungswert der im Depot und auf verbundenen Konten befindlichen Vermögenswerte wird von Nordnet nach marktüblichen und banküblichen Risikokriterien berechnet. Die jeweils aktuellen Beleihungssätze und Berechnungsmethoden werden dem Kunden auf der Webseite zugänglich gemacht oder können beim Kundenservice erfragt werden. Der Kunde kann über die Website Auskunft über den aktuellen Gesamtbeleihungswert, den aktuellen Beleihungswert für bestimmte im Depot aufgeführte Wertpapiere sowie den Beleihungswert bzw. den Saldo der verbundenen Konten erhalten. Der Beleihungswert eines verbundenen Kontos kann niedriger sein als der Kontostand, falls Nordnet beschließt, beispielsweise für ein verbundenes Fremdwährungskonto einen Beleihungswert von weniger als 100 % festzulegen.

Der Kunde ist verpflichtet, sich regelmäßig über den jeweils aktuellen Gesamtbeleihungswert seiner Vermögenswerte im Depot und auf den verbundenen Konten zu informieren und sicherzustellen, dass zu keinem Zeitpunkt eine Unterdeckung (Überbeleihung) entsteht, d. h. dass – auch unter Berücksichtigung anderer Belastungen, für welche die genannten Vermögenswerte als Sicherheit dienen – der Kredit zu keinem Zeitpunkt den Gesamtbeleihungswert der Vermögenswerte übersteigt. Nordnet ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Kunden über eine Unterdeckung zu informieren, es sei denn, eine Pflicht zur Benachrichtigung ergibt sich aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder ist vor der Ausübung von Verwertungsrechten erforderlich. Unterbleibt eine solche Information, befreit dies den Kunden nicht von seiner Verpflichtung zur Aufrechterhaltung einer ausreichenden Besicherung.

Tritt eine Unterdeckung auf, ist der Kunde verpflichtet, nach Aufforderung durch Nordnet innerhalb der gesetzten Frist den übersteigenden Schuldenbetrag zu begleichen oder zusätzliche Sicherheiten zu stellen, sodass die Unterdeckung nicht mehr besteht. Bei nicht fristgerechtem Ausgleich der Unterdeckung ist Nordnet berechtigt, den Kreditvertrag ganz oder teilweise aus wichtigem Grund zu kündigen, wodurch der gekündigte Kreditbetrag zur sofortigen Rückzahlung fällig wird. Gegenüber Verbrauchern werden bei der Kündigung und Fälligstellung die zwingenden gesetzlichen Vorschriften (insbesondere zu Fristen und Kündigungsandrohungen) eingehalten.

Nordnet ist dann, nach Ablauf der jeweils anwendbaren Frist berechtigt, gestellte Sicherheiten in einem solchen Umfang zu veräußern, der erforderlich ist, um den Deckungsstatus wiederherzustellen, das heißt, dass der in Anspruch genommene Kredit den Kredit, auf den der Kunde Anspruch hat, nicht mehr übersteigt oder – im Falle einer Gesamtkündigung – die fällige Kreditschuld vollständig durch den Verwertungserlös zu tilgen.

Besteht aufgrund extremer Marktbewegungen die unmittelbare Gefahr, dass die Sicherheiten den ausstehenden Saldo nicht mehr abdecken (Gefahr im Verzug), ist Nordnet berechtigt, offene Positionen des Kunden im Rahmen der Schadensminderungspflicht ohne vorherige Ankündigung ganz oder teilweise glattzustellen. Zur Glattstellung ist Nordnet berechtigt, entsprechende Schließungsgeschäfte (Gegengeschäfte) für Rechnung des Kunden durchzuführen.

D.3 Pfandrecht

Bestimmungen zum Pfandrecht finden sich neben diesem Abschnitt D auch im Depot-/Kontovertrag unter dem Punkt „Pfandrecht". Erträge aus dem Pfand und andere Rechte, die auf dem Pfand beruhen, sind ebenfalls von der Verpfändung erfasst und stellen Pfandgegenstand dar. Die vertraglichen Pflichten von Nordnet in ihrer Eigenschaft als Pfandgläubigerin in Bezug auf verpfändetes Vermögen beschränken sich auf die in diesen Bestimmungen ausdrücklich übernommenen Zusagen. Die gesetzlichen Pflichten von Nordnet als Verwahrerin und Pfandgläubigerin bleiben hiervon unberührt. Das Pfandrecht erstreckt sich ausdrücklich nicht auf Forderungen gegen den Kunden, welche die Gesellschaft von Dritten erworben hat oder künftig erwirbt, sofern diese Forderungen weder im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel des Kunden stehen noch durch Belastung des Kundenkontos entstanden sind.

D.4 Verwertung des Pfands

Erfüllt der Kunde seine fälligen Verpflichtungen gegenüber Nordnet gemäß dem Depot-/Kontovertrag oder Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiertransaktionen des Kunden (einschließlich der Kreditinanspruchnahme) entstanden sind, nicht, ist Nordnet berechtigt, das Pfandrecht geltend zu machen. Nordnet hat bei der Verwertung mit der gebotenen Sorgfalt vorzugehen und dem Kunden vorab den Pfandverkauf anzudrohen. Gegenüber Verbrauchern wird hierbei die gesetzliche Frist von einem Monat eingehalten. Eine Verkürzung dieser Frist oder ein Verzicht auf die vorherige Androhung ist nur zulässig, wenn Gefahr im Verzug vorliegt; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn aufgrund akuter und rapider Marktschwankungen (insbesondere bei Hebel- oder Derivatenpositionen) ein Zuwarten den Wert der Sicherheiten vernichten oder den Schaden für den Kunden oder Nordnet unzumutbar vergrößern würde.

Nordnet ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen, in welcher Reihenfolge mehrere gestellte Sicherheiten (Pfandrechte, Bürgschaften usw.) verwertet und in welcher Reihenfolge die Erlöse auf die verschiedenen offenen Verpflichtungen des Kunden angerechnet werden. Die verpfändeten Wertpapiere dürfen dabei auch außerhalb des Ausführungsplatzes verkauft werden, an dem das Wertpapier regulär gehandelt wird oder zum Handel zugelassen ist, sofern der Verkauf zu einem marktüblichen Preis erfolgt. Besteht das Pfand aus einem Guthaben auf einem mit dem Depot verbundenen Konto, ist Nordnet berechtigt, den fälligen Betrag ohne vorherige Ankündigung im Wege der Aufrechnung oder Verrechnung direkt von dem Konto einzuziehen.

Der Kunde bevollmächtigt Nordnet, selbst oder durch eine von Nordnet benannte

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Depot inklusive Verrechnungskonto

Nordnet

Person im Namen des Kunden zu handeln, sofern dies zur Verwertung des Pfandes oder zur Wahrung oder Ausübung der Rechte von Nordnet in Bezug auf das verpfändete Vermögen erforderlich ist. Nordnet ist somit auch berechtigt, ein spezielles Depot und/oder Konto bei einem Zentralverwahrer oder ein Konto in einem anderen kontobasierten System zu eröffnen. Der Kunde kann diese Bevollmächtigung nicht widerrufen, solange das Pfandrecht besteht.

D.5 Bürgschaft und Regress
Wenn für die Verpflichtungen des Kunden gemäß dem Depot-/Kontovertrag eine Bürgschaft übernommen wurde, gilt hinsichtlich des Rechts des Bürgen auf das verpfändete Vermögen Folgendes. Hat Nordnet den Bürgen in Anspruch genommen, dient das Pfand im Anschluss nur insoweit als Sicherheit für den Rückgriffsanspruch (Regressanspruch) des Bürgen gegen den Kunden, als dies in der Bürgschaftsvereinbarung festgehalten wurde. Ein solches Recht des Bürgen ist dem Pfandrecht von Nordnet nachrangig. Dient das Pfand als Sicherheit für die Regressansprüche mehrerer Bürgen, so haben diese ein Recht am Pfand im Verhältnis ihrer jeweiligen Rückgriffsansprüche zueinander, sofern sie nichts anderes vereinbart haben. Solange Nordnet den Bürgen nicht in Anspruch genommen hat, darf sie Pfandrechte freigeben, die nach Einschätzung von Nordnet für die Begleichung des fälligen Betrags gemäß Depot-/Kontovertrag nicht erforderlich sind, ohne dass sich die Haftung des Bürgen dadurch verringert.

D.6 Verfügung über verpfändetes Vermögen
Der Kunde darf Vermögenswerte, die gemäß dem Depot-/Kontovertrag und diesen Bestimmungen verpfändet sind, nicht ohne vorherige Zustimmung von Nordnet an Dritte weiterverpfänden. Eine solche Weiterverpfändung an Dritte hat gemäß den Anweisungen von Nordnet zu erfolgen. Erfolgt eine Verpfändung entgegen dieser Bestimmung, ist Nordnet berechtigt, den Depot-/Kontovertrag mit sofortiger Wirkung und ohne Einhaltung der in Ziffer G.13 genannten Kündigungsfrist fristlos zu kündigen.

Hat der Kunde im Depot verbuchte Wertpapiere oder Guthaben auf einem mit dem Depot verbundenen Konto an Dritte verpfändet, ist Nordnet berechtigt – auch wenn der Kunde dagegen Einwände erhebt –, die Wertpapiere herauszugeben/zu übertragen bzw. die Guthaben auf dem mit dem Depot verbundenen Konto an den Pfandgläubiger oder an einen von diesem benannten Dritten nach den Anweisungen des Pfandgläubigers zu übertragen. Eine Abrechnung über eine solche Herausgabe/Übertragung ist dem Kunden zu übersenden.

Der Kunde darf über die gemäß dem Depot-/Kontovertrag verpfändeten Wertpapiere oder Guthaben auch in sonstiger Weise nicht ohne die Zustimmung von Nordnet im jeweiligen Einzelfall verfügen.

E Wertpapierhandel über das Depot sowie Clearing und Abwicklung

E.1 Aufträge und Bedingungen
Im Auftrag des Kunden führt Nordnet Käufe und Verkäufe von Wertpapieren sowie andere Aufträge im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel, einschließlich Clearing und Abwicklung, für Rechnung des Kunden aus. Für solche Aufträge gelten unter anderem die Sonderbedingungen für den Handel mit Finanzinstrumenten. Unter Clearing und Abwicklung versteht man den Abschluss einer Wertpapiertransaktion, bei dem die gegenseitigen Verpflichtungen der Parteien festgestellt und verrechnet werden und Wertpapiere und/oder Geldbeträge zwischen den Parteien übertragen werden. Nach der Ausführung und sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen, bucht Nordnet diese Transaktionen im Depot des Kunden und auf den damit verbundenen Konten.

Nach gesonderter Vereinbarung mit Nordnet kann der Kunde Käufe, Verkäufe oder andere Transaktionen im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel über ein anderes Kredit- oder Wertpapierinstitut zur Erfassung in seinem Depot und den verbundenen Konten des Kunden durchführen. Es liegt in diesem Fall in der Verantwortung des Kunden sicherzustellen, dass Aufträge zur Durchführung von Clearing und Abwicklung Nordnet rechtzeitig erteilt werden, dass Nordnet die erforderlichen Angaben zur Transaktion übermittelt werden und dass die sonstigen Voraussetzungen für die Ausführung des Auftrags vorliegen.

Wenn Nordnet eine Kauf- oder Verkaufsorder im Auftrag des Kunden ausgeführt hat, kann Nordnet bereits beim Geschäftsabschluss eine vorläufige Erfassung des betroffenen Wertpapiergeschäfts im Depot bzw. auf dem Konto des Kunden vornehmen. Die endgültige Abwicklung, bei der die Lieferung der Wertpapiere gegen Zahlung des Gegenwerts erfolgt (Lieferung gegen Zahlung), findet jedoch zu einem späteren Zeitpunkt statt, z. B. zwei Bankarbeitstage nach dem Handelstag bei einer Aktie an einem organisierten Markt. Der Kunde kann gegebenenfalls die Möglichkeit erhalten, vorläufig gebuchte Wertpapiere zu verkaufen oder vorläufig gutgeschriebene Geldbeträge vor der endgültigen Abwicklung zu verwenden. Nordnet hat jedoch stets das Recht, die Verfügungsmacht des Kunden über vorläufig gebuchte Wertpapiere und Geldbeträge einzuschränken und Käufe und Verkäufe erst dann zuzulassen, wenn die tatsächliche Abwicklung des vorläufig gebuchten Wertpapiergeschäfts abgeschlossen ist.

Mit der Erteilung eines Verkaufsauftrags muss Nordnet das uneingeschränkte Verfügungsrecht über die vom Auftrag umfassten Wertpapiere erhalten. Bei einem Kaufauftrag hat der Kunde spätestens am Morgen des Abwicklungstags (Valutatages) um 08:00 Uhr ausreichende Mittel (Deckung) bereitzustellen, damit Nordnet den Erwerb der Wertpapiere für den Kunden abwickeln kann. Nordnet ist jedoch berechtigt, die Wertpapiergeschäfte des Kunden auch dann abzuwickeln, wenn der Kunde die betreffenden Wertpapiere nicht zur freien Verfügung gestellt hat oder keine ausreichende Deckung vorhanden war.

Bei Wertpapiergeschäften, die unter die EU-Verordnung (EU) 909/2014 (Zentralverwahrer-Verordnung / CSDR) fallen, ist Nordnet in bestimmten Fällen verpflichtet, eine tatsächliche Abwicklung (ganz oder teilweise) zwingend herbeizuführen (Eindeckung/Buy-in) oder eine Barabfindung zu leisten; siehe Ziffer E.11 unten.

Weitere Regelungen zur Ausführung und Abwicklung von Kundenaufträgen finden sich in den Sonderbedingungen für den Handel mit Finanzinstrumenten sowie gegebenenfalls in anderen Vereinbarungen oder Bedingungen zwischen dem Kunden und Nordnet.

Der Kunde ist verpflichtet, Nordnet alle Kosten, Entgelte, Auslagen oder Verbindlichkeiten zu ersetzen, die Nordnet im Zusammenhang mit der Ausführung, einschließlich der Abwicklung, der Wertpapiergeschäfte des Kunden entstehen.

Wenn auf dem Konto nicht genügend Mittel (Deckung) vorhanden sind, um eine ausgeführten Kaufauftrag abzuwickeln, und Nordnet das Geschäft gemäß dem vorstehenden Absatz dennoch abwickelt, ist Nordnet berechtigt, das Konto mit dem aktuellen Kaufpreis sowie den Überziehungszinsen zu belasten, die gemäß den jeweils allgemein angewandten Bestimmungen von Nordnet für das betreffende Konto gelten.

Mit Abschluss des Depot-/Kontovertrags oder mit der Inanspruchnahme der Dienstleistungen von Nordnet im Rahmen des Wertpapierhandels ist der Kunde an die jeweils geltenden besonderen Richtlinien von Nordnet zur Auftragsausführung sowie zur Zusammenfassung und Zuteilung von Aufträgen (Ausführungsgrundsätze) sowie an die Bedingungen gebunden, die für den Handel mit bestimmten Wertpapieren gelten. Unter solchen Bedingungen sind jeweils die geltenden (i) Sonderwie bedingungen für den Handel mit Finanzinstrumenten, (ii) Bestimmungen in den bei oder vor der Auftragserteilung zur Verfügung gestellten Unterlagen und (iii) Bedingungen in von Nordnet erstellten Abrechnungsbelegen, wie etwa der Wertpapierabrechnung, zu verstehen. Die jeweils geltenden Bedingungen und Richtlinien werden über die Website von Nordnet zur Verfügung gestellt.

Beim Handel mit Wertpapieren gelten ergänzend die Regeln von Nordnet, eines Emittenten, des Ausführungsplatzes, einer zentralen Gegenpartei (CCP) oder eines Zentralverwahrers. Diese Regeln werden vom betreffenden Institut, dem Emittenten, dem Ausführungsplatz, der zentralen Gegenpartei (CCP) oder dem Zentralverwahrer bereitgestellt. Auf Anfrage des Kunden teilt Nordnet dem Kunden mit, wo diese Informationen verfügbar sind. Der Kunde ist verpflichtet, sich über die genannten Bedingungen und Regeln auf dem Laufenden zu halten und diese einzuhalten.

E.2 Wertpapiere und Handelsplatz
Nordnet behält sich das Recht vor, jederzeit zu bestimmen, welche Wertpapiere jeweils Gegenstand des Handels gemäß diesem Vertrag sein können. Hat der Kunde einer anderen Person eine Vollmacht für das Depot erteilt, ist Nordnet berechtigt, besondere Beschränkungen hinsichtlich der über dieses Depot handelbaren Wertpapiere einzuführen. Informationen darüber, welche Wertpapiere jeweils gemäß diesem Vertrag Gegenstand des Handels sind, finden sich auf der Website von Nordnet.

Nordnet behält sich das Recht vor, ohne Benachrichtigung des Kunden neue Wertpapiere hinzuzufügen oder die Handelsmöglichkeit für bestimmte Wertpapiere über das Handelssystem zu unterbrechen. Eine bereits erteilte Order für Wertpapiere, für die der Handel über das Handelssystem unterbrochen wurde, gilt als annulliert, und Nordnet haftet nicht für Schäden, die dem Kunden aufgrund einer solchen Entscheidung entstehen können.

Nordnet darf, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird, bestimmen, an welchem Handelsplatz und in welcher Handelswährung der Auftrag des Kunden bezüglich des Wertpapierhandels ausgeführt wird. Nordnet darf, sofern es dies unter anderem unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden für praktisch möglich und angemessen hält, bestimmen, an welchem Handelsplatz und in welcher Handelswährung die Wertpapierbestände des Kunden gehalten werden. Nordnet hat den Kunden vor einer solchen Maßnahme darüber zu informieren.

E.3 Verfügbare Mittel
a) Um eine Order im Handelssystem erteilen zu können, müssen bei Aufgabe der Order die erforderlichen Wertpapiere und/oder Mittel oder

das Kreditlimit sowohl für die Order als auch für die Courtage im Depot/Konto verfügbar sein. Nordnet kann nach eigenem Ermessen eine Maßnahme ganz oder teilweise unterlassen, wenn im Depot nicht die erforderlichen Wertpapiere und/oder Mittel oder das erforderliche Kreditlimit für die Maßnahme vorhanden sind. Im Handelssystem von Nordnet sind Sicherheitssperren vorhanden, die verhindern sollen, dass die genannten Orders ausgeführt werden. Der Kunde ist jedoch an Orders gebunden, die ausgeführt werden, obwohl keine ausreichende Kontodeckung vorhanden ist oder die Wertpapiere sich nicht im Depot befinden.

b) Einzahlungen per SEPA-Lastschrift

Nordnet ermöglicht dem Kunden für Wertpapiersparpläne, Einzahlungen auf das Verrechnungskonto zum Depot per SEPA-Basislastschrift vorzunehmen. Der Kunde erteilt Nordnet hierzu in der App oder auf der Webseite im eingeloggten Bereich ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat.

Nordnet ist befugt, betragsmäßige Limits für SEPA-Lastschriften festzulegen, anzupassen oder die Ausführung bei Überschreitung dieser Limits zu verweigern. Das betragsmäßige Limit kann sich auf einzelne Transaktionen sowie auf flexible Abrechnungszeiträume (etwa pro Tag oder Kalendermonat) beziehen. Der Kunde wird hierüber in der App oder auf der Website von Nordnet informiert.

Einzüge werden ausschließlich von Konten im SEPA-Raum akzeptiert, deren Inhaber der Kunde selbst ist. Lastschrifteinzüge von Konten Dritter sind ausgeschlossen.

Der Kunde ist verpflichtet, am jeweiligen Fälligkeitstag für eine ausreichende Deckung auf dem angegebenen Referenzkonto zu sorgen. Einzüge der SEPA-Lastschrift erfolgen zu den Terminen, die in der App oder auf der Website angegeben bzw. in einem Wertpapiersparplan festgelegt sind.

Entstehen Nordnet durch eine vom Kunden zu vertretende Rücklastschrift (z. B. mangels Kontodeckung, falscher Angabe der Bankverbindung oder unberechtigtem Widerspruch), Bankgebühren oder sonstige Drittkosten, ist der Kunde verpflichtet, Nordnet diese Kosten gemäß Preis- und Leistungs zu erstatten. Etwaige Rücklastschriften bzw. daraus resultierende Forderungen dürfen von Nordnet dem Verrechnungskonto oder dem Tagesgeldkonto belastet werden.

Zur Vermeidung einer nicht beabsichtigten Überziehung sowie zur Absicherung gegen Rückbelastungsrisiken kann Nordnet bei der Berechnung des frei verfügbaren Guthabens und/oder der noch verfügbaren Kreditlinie SEPA-Lastschriftbelastungsbuchungen der letzten acht (8) Wochen in Abzug bringen.

Nordnet ist berechtigt, die Lastschriftfunktion oder bestehende Einzugsaufträge aus wichtigem Grund ganz oder teilweise zu sperren oder das SEPA-Mandat zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

- wiederholter Nichteinlösung mangels Deckung oder unberechtigtem Widerspruch,
- berechtigtem Verdacht auf Missbrauch oder Sicherheitsrisiken,
- sowie bei allen vergleichbaren Umständen, die Nordnet die Fortführung des Lastschriftverfahrens unzumutbar machen.

E.4 Ordererteilung (Auftragserteilung)
Sobald Nordnet den Kunden für den Handel zugelassen hat, können Kauf- oder Verkaufsaufträge für Wertpapiere auf zwei Wegen erteilt werden:

a) durch Eingeben und Absenden eines Auftrags (Order) über das Handelssystem von Nordnet. Eine Order kann über die von Nordnet jeweils angebotenen Wege durch das Handelssystem übermittelt werden. Der Kunde versichert, dass er über die erforderlichen Kenntnisse für den Handel im jeweiligen Handelssystem verfügt. Für den Handel fallen Entgelte (wie z. B. Courtage) an Nordnet gemäß den jeweils gültigen Konditionen (Preis- und Leistungsverzeichnis) an; oder

b) durch Anruf bei Nordnet und mündliche Erteilung eines Kauf- oder Verkaufsauftrags. Die von Nordnet erhobenen Entgelte für den telefonischen Handel sind in der Regel höher als die Entgelte für den Handel über das Handelssystem. Der Telefonservice dient ausschließlich der Entgegennahme von Orders und umfasst somit keine Informations- oder Beratungsleistungen.

Durch die Nutzung einer dieser beiden Möglichkeiten erteilt der Kunde Nordnet den Auftrag, den in der Order enthaltenen Kauf oder Verkauf auszuführen. Nach Ausführung des Geschäfts erhält der Kunde eine Bestätigung darüber. Der Kunde ist ausschließlich berechtigt, das Handelssystem für eigene Geschäfte auf eigene Rechnung zu nutzen. Der Kunde verpflichtet sich, Kauf- oder Verkaufsaufträge nicht auf andere Weise als den hier genannten zu erteilen.

Ein erteilter Auftrag gilt für einen Handelstag, sofern der Kunde keine andere Gültigkeit angibt. Dies bedeutet, dass Aufträge, die während der Öffnungszeiten des jeweiligen Ausführungsplatzes erteilt werden, bis zur Schließung des Ausführungsplatzes am selben Tag gelten. Aufträge, die nach Schließung des Ausführungsplatzes erteilt werden, gelten bis zur Schließung des Ausführungsplatzes am folgenden Handelstag.

Im Handelssystem von Nordnet oder im System des jeweiligen Ausführungsplatzes können Ordersperren bezüglich der Kurse und Volumina für vom Kunden erteilte Orders vorhanden sein. Diese Sperren können beispielsweise dazu führen, dass eine erteilte Order nicht akzeptiert wird, weil der in der Order angegebene Kurs zu stark von den aktuellen Marktkursen abweicht oder weil die Order ein zu großes Volumen umfasst. Nähere Informationen zu den jeweils geltenden Sperren gemäß dem Vorstehenden werden auf der Website von Nordnet bereitgestellt. Es obliegt dem Kunden, sich über diese Informationen selbständig auf dem Laufenden zu halten.

Der Kunde darf durch die Erteilung von Orders nicht gegen geltendes Recht oder sonstige Rechtsvorschriften oder anderweitig gegen die Grundsätze des ordnungsgemäßen und redlichen Wertpapierhandels (Marktverhaltensregeln) verstoßen. Der Kunde darf in keinem Fall Kauf- oder Verkaufsorders erteilen, die zu einem Geschäftsabschluss gegen eine andere vom Kunden selbst erteilte Kauf- oder Verkaufsorder führen können (sogenannte In-sich-Geschäfte / Wash Trades). Dies gilt ebenso für Orders, die zu einem Geschäftsabschluss gegen Orders von dem Kunden nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen führen können, es sei denn, die Ordererteilung erfolgt zu einem rechtlich zulässigen und berechtigten Zweck.

E.5 Ausführung von Fondsaufträgen
Der Kauf von Fondsanteilen erfolgt gemäß dem vom Kunden jeweils festgelegten Fondssparplan, einem vom Kunden gesondert erteilten Kaufauftrag (Einmalanlage) oder gemäß sonstiger gesonderter Vereinbarungen. Der Fondssparplan kann vom Kunden jederzeit geändert werden. Kauf- und Verkaufsaufträge von Fondsanteilen werden nach Eingang aller für die Auftragsausführung erforderlichen Angaben unverzüglich sowie vorbehaltlich der maßgeblichen Orderannahmeschlusszeiten (Cut-off-Zeiten) ausgeführt.

E.6 Die Software
Sofern dem Kunden die Software von Nordnet für den Handel über das Depot zur Verfügung gestellt wird, gilt Folgendes. Dem Kunden wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht eingeräumt, die Software für den eigenen Gebrauch für den Handel über das Handelssystem von Nordnet zu nutzen. Der Kunde darf die Software nicht kopieren, modifizieren oder anderweitig für andere Zwecke als den Handel über das Handelssystem von Nordnet nutzen. Der Kunde darf die Software nicht dekompilieren, zurückentwickeln oder anderweitig in sie eingreifen, es sei denn, dies ist nach zwingendem gesetzlichen Recht ausdrücklich gestattet. Der Kunde darf auch Dritten ein solches Vorgehen nicht gestatten oder ermöglichen. Der Kunde darf seine Lizenzrechte nicht übertragen, Unterlizenzen vergeben oder anderweitig über die Software verfügen oder mit ihr verfahren, es sei denn, dies ist in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder durch zwingendes Recht vorgesehen.

Die Software wird vom Kunden gemäß den von Nordnet von Zeit zu Zeit bereitgestellten Anweisungen installiert. Bei Fehlern in der Software hat der Kunde Nordnet unverzüglich darüber zu informieren. Bei Fehlern in der Software hat Nordnet das Recht, nach eigener Wahl ein neues Kopie (einschließlich einer neuen Version) der Software zur Verfügung zu stellen oder – sofern der Fehler die Software als solche betrifft und nicht nur ein Exemplar davon, und die Lieferung einer neuen Software für Nordnet mit unzumutbarem Aufwand verbunden wäre – den Vertrag über die Software mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Unterlässt es Nordnet, eine neue Kopie oder eine neue Version der Software bereitzustellen, die der Kunde zumutbar akzeptieren kann, hat der Kunde das Recht, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Der Kunde verpflichtet sich, eine neue oder geänderte Version der Software, die von Nordnet bereitgestellt wird, unverzüglich zu installieren. Nordnet ist nicht verpflichtet, dem Kunden Schadensersatz für Fehler in der Software zu leisten (wie z. B. Datenverlust, fehlende Verfügbarkeit des Handelsfunktionalität oder Schäden durch Viren), es sei denn Nordnet fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Der Kunde hat bei der Nutzung der Software sicherzustellen, dass ein vollständig aktualisiertes Antivirenprogramm auf dem Computer des Kunden installiert und aktiviert ist. Verstößt der Kunde gegen diese Verpflichtung, haftet der Kunde für den Schaden, der hätte vermieden werden können, wenn der Kunde die Verpflichtung eingehalten hätte. Nordnet haftet nicht für Fehler oder Schäden, die auf eine unzureichende Absicherung des Kundensystems zurückzuführen sind.

Für die Nutzung der Software gelten neben diesen Allgemeinen Bestimmungen gegebenenfalls die besonderen Bedingungen, die für die Software gelten.

E.7 Verfallstag von Optionen – Kontrakte mit physischer Lieferung
Bei Positionen in lieferbaren Kontrakten, für die am Verfallstag weder

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Depot inklusive Verrechnungskonto

ausreichende Deckung in Form von Barmitteln noch die erforderlichen Basiswerte im Depot oder dem zugehörigem Verrechnungskonto des Kunden vorhanden sind, ist der Kunde verpflichtet, Nordnet spätestens vier (4) Stunden vor Handelsschluss entsprechende Weisungen zur Abwicklung dieser Positionen zu erteilen. Gehen diese Weisungen nicht fristgerecht bei Nordnet ein, ist Nordnet berechtigt, die Positionen nach eigenem Ermessen glattzustellen.

E.8 Informationsdienste
Kursinformationen und andere Informationen werden über die Website von Nordnet im eingeloggten Bereich bereitgestellt. Die Informationen basieren auf Daten, die von externen Inhaltsanbietern (Drittanbietern) bereitgestellt werden. Kursinformationen sowie sonstige von Dritten gelieferte Informationen dürfen vom Kunden ausschließlich für den eigenen Gebrauch verwendet werden; eine Weiterverbreitung ist nicht gestattet. Nordnet übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Informationen oder Daten. Eine Haftung von Nordnet für entstandene Schäden aufgrund etwaiger Mängel oder Fehler in den bereitgestellten Informationen ist ausgeschlossen, es sei denn, Nordnet fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Nordnet behält sich das Recht vor, die Bereitstellung von Informationen ohne vorherige Ankündigung ganz oder teilweise einzustellen oder die Art und Zusammensetzung der Informationen zu ändern.

Der Wert der aufgeführten Fondsanteile richtet sich nach der Kursentwicklung. Der Kurs, den der Kunde unmittelbar im Anschluss an den Handel erhält, ist vorläufig und steht unter dem Vorbehalt einer endgültigen Festlegung; er kann noch revidiert werden.

Informations- und Analysematerial darf ausschließlich für den privaten Gebrauch verwendet werden und darf ohne Genehmigung von Nordnet weder vervielfältigt noch weiterverbreitet noch in bearbeiteter oder unbearbeiteter Form zusammengestellt werden.

E.9 Recht zur Sperrung des Kunden
Nordnet ist berechtigt, den Kunden ohne vorherige Ankündigung mit sofortiger Wirkung von der Möglichkeit zur Erteilung elektronischer Aufträge und/oder vom Zugang zu von Nordnet im Rahmen dieses Vertrags elektronisch bereitgestellten Informationen auszuschließen (zu sperren), wenn:
(a) Nordnet den Verdacht hat, dass die Nutzung der Dienstleistungen durch den Kunden gegen die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Insiderhandel oder Marktmanipulation (Marktmissbrauch), gegen geltende Börsenregeln oder die guten Sitten am Markt verstößt, oder wenn Nordnet aus anderen Gründen hierfür einen sachlich gerechtfertigten Grund sieht;
(b) Nordnet dies für erforderlich hält, um die Interessen des Kunden, anderer Kunden, von Nordnet oder Dritter zu schützen; oder
(c) der Kunde nach begründeter Annahme von Nordnet gegen die Bestimmungen dieses Vertrags oder andere von Nordnet in Bezug auf elektronische Dienste im Rahmen dieses Vertrags erteilte Anweisungen verstößt oder verstoßen wird.

Eine Sperrung gemäß den vorstehenden Absätzen kann auf bestimmte Arten von Orders beschränkt sein, beispielsweise auf bestimmte Wertpapiere oder bestimmte Maßnahmen, bestimmte elektronische Medien oder bestimmte Arten von Informationen. Eine Sperrung gemäß Buchstabe (b) des vorstehenden Absatzes kann generell für alle Kunden oder nur für bestimmte Kunden erfolgen. Wenn Nordnet den Kunden gemäß dieser Ziffer E.9 gesperrt hat, ist der Kunde so bald wie möglich darüber zu informieren.

Das vorstehend in dieser Ziffer Gesagte über das Recht zur Sperrung gilt auch für das Recht von Nordnet, die Ausführung einer vom Kunden erteilten Order abzulehnen. Sofern Nordnet die übliche Sorgfalt walten ließ, haftet es nicht für Schäden, die dem Kunden oder Dritten infolge einer solchen Sperrung oder eines solchen Verzichts auf die Ausführung einer Order gemäß dieser Ziffer entstehen. Nordnet haftet nicht für mittelbare Schäden. Diese Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht, wenn der mittelbare Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde. Die Beschränkung gilt auch nicht gegenüber Verbrauchern, wenn der mittelbare Schaden durch Fahrlässigkeit von Nordnet verursacht wurde.

Über das in dieser Ziffer Gesagte hinaus hat Nordnet in bestimmten Fällen das Recht, die Benutzerkennung des Kunden gemäß den Bestimmungen in Ziffer G.2 zu sperren.

E.10 Verrechnung
Für den Fall, dass über das Vermögen einer Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet, ein entsprechender Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen oder ein vorläufiges Insolvenzverfahren angeordnet wird, oder falls für den Kunden ein Restrukturierungsverfahren nach dem Unternehmensstabilisierungs- und restrukturierungsgesetz (StaRUG) oder ein Verfahren zur Eigenverwaltung eingeleitet wird, werden sämtliche noch ausstehenden Verpflichtungen aus dem Wertpapierhandel zwischen den Parteien am Tag des Eintritts eines solchen Ereignisses im Wege einer Schlussabrechnung gegeneinander aufgerechnet. Der Betrag, der einer der Parteien nach dieser Schlussabrechnung zusteht, ist sofort zur Zahlung fällig.

E.11 Deckungskauf, Teillieferungen und Barabfindungen
Wenn ein Wertpapiergeschäft nicht vollständig abgewickelt werden kann, ist Nordnet berechtigt, einen Deckungskäufe durchzuführen, den abwickelbaren Teil des Wertpapiergeschäfts auszuführen und abzuwickeln oder eine Barabfindung zu leisten. Wenn ein Wertpapiergeschäft nicht in seiner Gesamtheit erfüllt und abgewickelt werden kann, wird der Teil des Wertpapiergeschäfts, der durch Teillieferung abgewickelt werden kann, erfüllt und abgewickelt. Durch die erbrachte Teillieferung wird die zur Lieferung von Wertpapieren verpflichtete Partei im entsprechenden Umfang von ihrer Leistungspflicht aus dem Wertpapiergeschäft frei. Die Erfüllung des verbleibendes Teil des Wertpapiergeschäfts erfolgt (i) durch Deckungskauf und Barabfindung; bei Wertpapiergeschäften, die unter die EU-Verordnung (EU) 909/2014 (Zentralverwahrer-Verordnung) fallen, erfolgt dies im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verordnung sowie anderer anwendbarer delegierter Verordnungen, und (ii) im Übrigen gemäß den Sonderbedingungen für den Handel mit Finanzinstrumenten oder dem zwischen den Parteien Vereinbarten oder gemäß dem Regelwerk des jeweiligen Zentralverwahrers, der zentralen Gegenpartei (CCP) oder des Handelsplatzes sowie der geltenden Marktpraxis.

F Steuern

F.1 Allgemeines
Der Kunde trägt die Verantwortung für sämtliche Steuern und sonstige Abgaben, die gemäß nationalem oder ausländischem Recht, Vorschriften oder Anordnungen nationaler oder ausländischer Behörden, zwischenstaatlichen Abkommen oder Vereinbarungen von Nordnet mit nationalen oder ausländischen Behörden in Bezug auf im Depot verwahrte Wertpapiere sowie deren Erträge zu entrichten sind, wie beispielsweise ausländische Quellensteuern oder Kapitalertragsteuer auf Dividenden.

F.2 Steuerliche Maßnahmen
Nordnet kann aufgrund von nationalem oder ausländischem Recht, Vorschriften oder Anordnungen nationaler oder ausländischer Behörden, zwischenstaatlicher Abkommen oder Vereinbarungen mit nationalen oder ausländischen Behörden verpflichtet sein, für Rechnung des Kunden steuerliche Maßnahmen zu ergreifen sowie Steuern und andere Abgaben in Bezug auf Dividenden/ Zinsen/Veräußerungen/Bestände der Wertpapiere des Kunden einzubehalten oder abzuführen. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche hierfür erforderliche Informationen bereitzustellen und notwendige Dokumente zu unterzeichnen. Hat Nordnet im Rahmen dieser Verpflichtungen Steuern für Rechnung des Kunden gezahlt, ist Nordnet berechtigt, das verbundene Konto mit dem entsprechenden Betrag gemäß Ziffer C.1 zu belasten.

F.3 Steuerermäßigung oder -erstattung
Nordnet kann den Kunden auf dessen ausdrücklichen Auftrag hin bei der Beantragung von Steuerermäßigungen oder -erstattungen unterstützen, sofern ein entsprechender Anspruch besteht. Ein Anspruch des Kunden auf diese Unterstützung besteht nicht. Nordnet entscheidet über diese Mitwirkung nach eigenem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der praktischen Durchführbarkeit und des Kundeninteresses. Nordnet ist berechtigt, in diesem Zusammenhang im Namen des Kunden gegenüber Behörden zu handeln sowie die hierfür erforderlichen Informationen über den Kunden und seine Wertpapierbestände zu übermitteln.

G Sonstige Bestimmungen

G.1 Entgelte, Kosten und Auslagen
Für die Verwahrung von Wertpapieren sowie für die Ausführung von Wertpapiergeschäften und sonstige Dienstleistungen im Rahmen dieses Vertrags werden Entgelte gemäß des jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnisses erhoben, welches der Kunde im Rahmen der Depoteröffnung oder zu einem späteren Zeitpunkt gemäß Ziffer G.15 akzeptiert hat. Der Kunde ist verpflichtet, zusätzliche Entgelte, Steuern oder Kosten zu tragen, die Nordnet von Dritten (z.B. ausländischen Lagerstellen, Brokern, Clearinghäusern oder Börsenplätzen) im direkten Zusammenhang mit dem Handel, der Abwicklung, dem Clearing oder der Verwahrung von Wertpapieren des Kunden rechtmäßig in Rechnung gestellt werden. Das gilt auch für Entgelte, die in Zusammenhang mit Maßnahmen anfallen, zu denen Nordnet gemäß diesem Vertrag berechtigt ist. Informationen zu den jeweils geltenden Entgelten sind über die Website von Nordnet abrufbar oder telefonisch erhältlich. Die Kreditgebühren für Verbraucher sind in einem separat abgeschlossenen Kreditvertrag und/oder dem jeweils geltenden Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführt.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Mitteilungen über Änderungen des Preis- und Leistungsverzeichnisses dem Kunden ausschließlich über die Website von Nordnet im eingeloggten Bereich im Message Center zugestellt werden. Der Kunde hat Nordnet alle Aufwendungen und Auslagen zu erstatten, die

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Depot inklusive Verrechnungskonto

Nordnet

Nordnet im Rahmen des Auftrags oder im mutmaßlichen Interesse des Kunden für notwendig halten durfte, soweit diese nicht bereits durch die Entgelte abgegolten sind. Dies umfasst auch die notwendigen Kosten einer außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsverfolgung.

Entgelte, Kosten und Auslagen werden dem Verrechnungskonto in EUR belastet, sofern nichts anderes vereinbart ist.

G.2 Anmeldung und Sicherheit
Bei Abschluss eines Vertrags mit Nordnet wird eine Benutzerkennung für den Kunden registriert. Diese ist für die Nutzung der Dienstleistungen von Nordnet erforderlich. Die Benutzerkennung ist durch ein Authentifizierungsverfahren zu schützen, welches Nordnet jeweils zur Bestätigung der Identität des Kunden bereitstellt. Wurde die Identität mit einem solchen Authentifizierungsverfahren bestätigt, gilt der Nutzer als berechtigt, die Dienstleistungen von Nordnet im Namen des Kunden zu nutzen. Aufträge, Willenserklärungen und Anweisungen, die nach erfolgreicher Authentifizierung übermittelt werden, gelten als vom Kunden autorisiert, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Übermittlung ohne sein Verschulden durch einen unbefugten Dritten erfolgte.

Nordnet ist berechtigt, eine Benutzerkennung oder das mit einer Benutzerkennung verknüpfte Authentifizierungsverfahren jederzeit zu sperren, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zugangs dies rechtfertigen, insbesondere wenn:
(a) der Kunde gegen wesentliche Bestimmungen eines Vertrags mit Nordnet verstößt;
(b) der Kunde in einer Weise handelt, die Nordnet oder Dritten Schaden zufügen könnte;
(c) Anhaltspunkte für eine unbefugte Nutzung der Benutzerkennung vorliegt; oder
(d) wiederholte fehlgeschlagene Anmeldeversuche im Zusammenhang mit der Benutzerkennung auftreten.

Wenn Nordnet eine Benutzerkennung oder das mit einer Benutzerkennung verknüpfte Authentifizierungsverfahren sperrt, hat der Kunde für die Dauer der Sperre keinen Zugang zu den betroffenen Dienstleistungen. Nordnet wird den Kunden unverzüglich nach Einführung der Sperre – sofern rechtlich zulässig – über die Sperre und die maßgeblichen Gründe informieren. Für Schäden, die dem Kunden infolge einer berechtigten Sperrung entstehen, haftet Nordnet nicht. Im Übrigen haftet Nordnet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen; der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Nordnet beruhen.

Der Kunde hat alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um das Authentifizierungsverfahren zu schützen und sicherzustellen, dass keine unbefugte Nutzung stattfindet. Das Authentifizierungsverfahren darf ausschließlich vom Kunden persönlich genutzt werden und ist auf eine sichere Weise aufzubewahren und zu beaufsichtigen. Wird im Zusammenhang mit dem Authentifizierungsverfahren ein persönlicher Code verwendet, verpflichtet sich der Kunde:
(a) den Code geheim zu halten und niemandem zu offenbaren;
(b) den Code nicht zusammen mit der Authentifizierungsinstrument oder dem Authentifizierungsverfahren zu notieren;
(c) bei der Aufzeichnung des Codes nicht auf dessen Eigenschaft als Code oder seinen Zusammenhang mit dem Authentifizierungsverfahren hinzuweisen; und
(d) den Code zu ändern, wenn der Verdacht besteht, dass eine unbefugte Person Kenntnis davon erlangt hat.

Befindet sich das Authentifizierungsverfahren auf einem mobilen Gerät, sind die auf dem Gerät vorhandenen relevanten Sicherheitseinrichtungen zu verwenden, z. B. die Bildschirmsperrfunktion des Telefons. Entscheidet sich der Kunde für die Nutzung biometrischer Funktionen für das Authentifizierungsverfahren (z. B. Fingerabdruckleser oder Gesichtserkennung), dürfen ausschließlich die eigenen biometrischen Merkmale des Kunden verwendet werden. Erlangt der Kunde Kenntnis davon, dass das Authentifizierungsverfahren unbefugt genutzt wird oder genutzt zu werden droht oder das Authentifizierungsinstrument verloren gegangen ist, ist dies Nordnet unverzüglich zu melden, um eine Sperrung zu veranlassen.

G.3 Mitteilungen
Mitteilungen von Nordnet an den Kunden
Mitteilungen an den Kunden werden per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse oder über andere elektronische Kommunikationsmittel (z. B. über das Message Center von Nordnet) übermittelt. Ein Privatkunde kann verlangen, dass die Informationen, die Nordnet von Gesetzes wegen bereitzustellen hat, z. B. Informationen über Nordnet und ihre Dienstleistungen sowie die mit den Dienstleistungen verbundenen Kosten, kostenlos auch in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

Wenn Nordnet dem Kunden Informationen in Papierform übermittelt, kann dies per einfachem Brief oder eingeschriebenem Brief an die Meldeadresse des Kunden (oder eine entsprechende Adresse) oder, falls dies nicht möglich ist, an die Adresse erfolgen, die der Kunde Nordnet anderweitig mitgeteilt hat. Der Kunde und Nordnet können auch vereinbaren, dass Mitteilungen an eine andere Adresse versandt werden.

Mitteilungen von Nordnet, die per Post an die vom Kunden zuletzt angegebene Postanschrift gesendet werden, gelten als zugegangen, sobald sie in den postalischen Machtbereich des Kunden (z. B. Einwurf in den Briefkasten oder das Postfach) gelangt sind und unter normalen Umständen mit einer Kenntnisnahme gerechnet werden kann. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass die Mitteilung gar nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Mitteilungen von Nordnet, die per E-Mail, über das Message Center oder über sonstige vereinbarte elektronische Kommunikationskanäle übermittelt werden, gelten als zugegangen, sobald sie im elektronischen Machtbereich des Kunden (z. B. E-Mail-Postfach oder das Message Center als elektronisches Postfach) abrufbereit bereitgestellt wurden und unter normalen Umständen mit einer Kenntnisnahme gerechnet werden kann.

Mitteilungen an Nordnet
Der Kunde kann Nordnet Mitteilungen in Textform elektronisch, z.B. über das Message Center von Nordnet, oder per Brief zukommen lassen. Briefe an Nordnet sind an die auf der Website von Nordnet angegebene Adresse zu richten, sofern dem Kunden keine abweichende Adresse mitgeteilt wurde.

Mitteilungen des Kunden gelten als zugegangen, sobald sie in den Machtbereich von Nordnet gelangt sind und mit der Kenntnisnahme unter normalen Umständen gerechnet werden kann. Geht eine elektronische Mitteilung außerhalb der üblichen Bankarbeitstage oder Geschäftszeiten ein, gilt der Zugang als am darauffolgenden Bankarbeitstag erfolgt.

Wertpapieraufträge können nur gemäß Ziffer E.4 erteilt werden. Für den Wertpapierhandel gelten auch die Sonderbedingungen für den Handel mit Finanzinstrumenten. Für Mitteilungen, die Einwendungen und die Rückgängigmachung von Wertpapieraufträgen betreffen, die ein Verbraucher in seiner Eigenschaft als Privatkunde gemäß der Kategorisierung von Nordnet nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) erteilt hat, gilt, dass die Mitteilung wirksam ist, wenn der Kunde nachweisen kann, dass sie auf geeignetem Wege versandt wurde, auch wenn sie verspätet eingetroffen ist, verfälscht wurde oder nicht angekommen ist. Hat der Kunde jedoch Anlass zu der Annahme, dass die Mitteilung Nordnet nicht erreicht hat oder dass sie verfälscht wurde, hat er die Mitteilung erneut an Nordnet zu senden.

G.4 Verarbeitung personenbezogener Daten und Weitergabe von Informationen an Dritte
Verarbeitung personenbezogener Daten
Nordnet verarbeitet in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche die personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit der Antragstellung und dem Vertragsabschluss übermittelt und erhoben werden oder die im Rahmen der Verwaltung der betreffenden Produkte und Dienstleistungen anderweitig erfasst werden. Die Zwecke der Verarbeitung sind die Erhebung, Überprüfung und Erfassung der personenbezogenen Daten vor Abschluss eines Vertrags sowie die Dokumentation, Verwaltung und Erfüllung abgeschlossener Verträge. Darüber hinaus können die Daten zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, zur Durchführung von Markt-, Geschäfts- und Kundenanalysen (einschließlich Profiling), zur Durchführung von Marketingmaßnahmen sowie zur Verbesserung, Entwicklung und Individualisierung der angebotenen Dienstleistungen und Produkte verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten können auch für andere Zwecke als die, für die sie erhoben wurden, in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht verarbeitet werden. Wurde ein Direktwerbewiderspruch geltend gemacht, werden die Daten nicht für Direktmarketingzwecke verarbeitet. Soweit gesetzlich erforderlich, holt Nordnet die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten ein, die nicht für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich sind. Vollständige Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten (einschließlich Verarbeitungszwecken, die in diesem Abschnitt nicht genannt sind) und die Rechte der betroffenen Personen finden sich unter www.nordnet.de/info/datenschutz.

Auskunftspflicht des Kunden und Weitergabe von Informationen an Dritte
Nordnet ist berechtigt, vom Kunden die Informationen und Angaben zu verlangen, die Nordnet für eine ausreichende Kundenidentifizierung gemäß dem Geldwäschegesetz (GwG) für erforderlich hält. Die Angaben sind innerhalb der von Nordnet gesetzten Frist zu machen.

Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von Nordnet auch andere Informationen – einschließlich schriftlicher Unterlagen – bereitzustellen, die Nordnet für die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen gemäß folgenden Vorschriften für erforderlich hält:
- diesem Vertrag oder Verträgen mit depotführenden Dritten;
- deutschem/ausländischem Recht einschließlich anwendbarer

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Depot inklusive Verrechnungskonto

EU-Verordnungen, Vorschriften oder Entscheidungen deutscher/ ausländischer Behörden sowie allgemeinen Rechtsgrundsätzen;
- zwischenstaatlichen Abkommen und/oder Verträgen von Nordnet mit deutschen/ausländischen Behörden;
- Handelsregeln, Regelwerken von Handelsplätzen, Zentralverwahrern oder zentralen Gegenparteien (CCP);
- Verträgen/Bedingungen für bestimmte Wertpapiere.

Solche Informationen sowie Unterlagen können sich auch auf den wirtschaftlich Berechtigten oder den hinter dem Kunden stehenden Endkunden beziehen, sofern der Auftrag des Kunden an Nordnet einen Auftrag für Rechnung eines Dritten umfasst.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Nordnet verpflichtet sein kann, Dritten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf andere Institute, mit denen Nordnet einen Vertrag abgeschlossen hat) Informationen über die Verhältnisse des Kunden (oder des Kunden des Kunden) aufgrund eines Auftrags im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu übermitteln. Der Kunde ist sich darüber bewusst, dass Nordnet Angaben über den Kunden an andere deutsche oder ausländische Wertpapierfirmen, Depotbanken, Clearingorganisationen oder vergleichbare Einrichtungen weitergeben darf, um die Bearbeitung der Orders des Kunden zu ermöglichen oder zu erleichtern.

G.5 Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation sowie Kontrolle technischer Systeme
Der Kunde ist sich bewusst, dass Nordnet Telefongespräche und andere elektronische Kommunikation, die zu einer Transaktion führen oder führen können, aufzeichnet und aufbewahrt, beispielsweise wenn der Kunde Nordnet Handelsaufträge oder Anweisungen bezüglich des Depots und der verbundenen Konten des Kunden erteilt. Kopien aufgezeichneter Gespräche und aufbewahrter elektronischer Kommunikation mit dem Kunden werden auf Anfrage für einen Zeitraum von fünf Jahren zur Verfügung gestellt. Der Kunde hat das Recht, auf Anfrage Einsicht in aufgezeichnete Gespräche und aufbewahrte elektronische Kommunikation zu nehmen. Ist die Anfrage des Kunden offensichtlich unbegründet oder unverhältnismäßig, darf Nordnet entweder eine angemessene Gebühr erheben, die die Verwaltungskosten für die Bereitstellung der angeforderten Informationen oder die Durchführung der angeforderten Maßnahme deckt, oder die Anfrage ablehnen.

Gespräche können auch bei anderen Kontakten mit dem Kunden, die die Dienstleistungen gemäß der Kundenvereinbarung betreffen, aufgezeichnet und aufbewahrt werden. Sofern gesetzlich erforderlich, holt Nordnet hierzu vorab die ausdrückliche Einwilligung des Kunden ein.

Die Vereinbarungen von Nordnet mit in - und ausländischen Handelsplätzen (wie etwa der Frankfurter Wertpapierbörse/Xetra, der Tradegate Exchange, der Nasdaq Stockholm oder anderen regulierten Märkten und multilateralen Handelssystemen beinhalten, dass Nordnet das Recht einzuräumen ist, beim Kunden die technischen Systeme, Schnittstellen und sonstigen Bedingungen des Kunden im Zusammenhang mit der Auftragserteilung über das Handelssystem zu überprüfen. Nordnet hat ferner das Recht, die erforderlichen Informationen anzufordern und – gegebenenfalls gemeinsam mit dem jeweiligen Handelsplatz, dessen Handelsüberwachungsstelle oder einer zuständigen Aufsichtsbehörde – diejenigen Kontrollen durchzuführen, die erforderlich sind, damit Nordnet seinen Verpflichtungen gegenüber den genannten Handelsplätzen oder Behörden nachkommen kann. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Nordnet ein solches Recht eingeräumt wird. Dieses Recht gilt gegenüber Verbrauchern ausschließlich bei der Nutzung von Schnittstellen (APIs), automatisierten Handelssystemen oder direkten technischen Anbindungen und soweit die Kontrolle verhältnismäßig ist; eine Überprüfung privater Endgeräte ist ausgeschlossen.

G.6 Rechnungslegung
Für Transaktionen, die Nordnet für Rechnung des Kunden durchführt, ist Nordnet berechtigt, die Wertpapierabrechnung und entsprechende Abrechnungsbelege in elektronischer Form bereitzustellen. Auf Wunsch des Kunden kann ein Abrechnungsbeleg gegen eine Gebühr per Post versandt werden. Die Abrechnung für das Depot und die verbundenen Konten erfolgt über die Website von Nordnet im eingeloggten Bereich. Bestimmte Informationen über das Depot, die verbundenen Konten und die Wertpapiere, die Nordnet für Rechnung des Kunden verwahrt, werden gemäß Ziffer G.3 bereitgestellt.

Der Kunde erklärt sich hiermit damit einverstanden, dass Informationen von Fondsgesellschaften, an deren Fonds der Kunde Anteile hält, ausschließlich in elektronischer Form über die Website von Nordnet im eingeloggten Bereich zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde verzichtet hierdurch auf das Recht, Jahresberichte oder Halbjahresberichte in Papierform zu erhalten. Nordnet übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität von Informationen über Wertpapiere, die Nordnet von externen Informationsdienstleistern bezogen hat.

G.7 Fehlerhafte Buchung im Depot
Sollte Nordnet irrtümlich Wertpapiere im Depot des Kunden erfassen oder Gutschriften auf einem mit dem Depot verbundenen Konto vornehmen, ist Nordnet berechtigt, die betreffende Buchung oder Erfassung unverzüglich zu korrigieren. Hat der Kunde über die irrtümlich oder fehlerhaft eingebuchten Wertpapiere oder Guthaben bereits verfügt, ist er verpflichtet, die Wertpapiere unverzüglich an Nordnet zurückzuübertragen bzw. die durch eine Veräußerung erzielten Erlöse oder die gutgeschriebenen Beträge zurückzuzahlen.

Nordnet ist berechtigt, die betreffenden Wertpapiere zu erwerben und das Konto des Kunden mit dem entsprechenden Forderungsbetrag der Forderung zu belasten; im Falle einer Verfügung des Kunden über Geldmittel ist Nordnet zur entsprechenden Belastung des Kundenkontos berechtigt. Nordnet wird den Kunden im Voraus darüber informieren, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Abwicklung möglich ist. In jedem Fall wird Nordnet den Kunden unverzüglich über die vorgenommenen Maßnahmen unterrichten. Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund solcher Irrtümer, Fehlbuchungen oder aufgrund der Maßnahmen von Nordnet gemäß dieser Bestimmung sind ausgeschlossen, es sei denn, Nordnet hat den Fehler vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

Das in den beiden vorstehenden Absätzen Gesagte gilt auch dann, wenn Nordnet in anderen Fällen Wertpapiere im Depot verbucht oder Gelder auf ein verbundenes Konto gebucht hat, die dem Kunden rechtlich nicht zustanden.

G.8 Einlagensicherung und Anlegerschutz
Das Konto unterliegt der gesetzlichen schwedischen Einlagensicherung gemäß dem Beschluss der schwedischen Reichsschuldenverwaltung (Riksgälden). Gemäß dem schwedischen Einlagensicherungsgesetz (1995:1571) und den Vorschriften der Riksgälden (RGKFS 2020:2) hat der Kunde, falls er im Falle einer Insolvenz von Nordnet seine auf dem Konto bei Nordnet hinterlegten liquiden Mittel nicht zurückerhalten sollte, Anspruch auf eine besondere Entschädigung von höchstens 100.000 EUR.

Über diesen Betrag hinaus kann der Kunde eine zusätzliche Entschädigung von bis zu fünf Millionen schwedischen Kronen (Zusatzbetrag) erhalten, wenn der Kunde glaubhaft nachweist, dass die Einlagen aus Mitteln stammen, die auf bestimmte im Gesetz besonders genannte Lebensereignisse zurückzuführen sind. Die Riksgälden muss die Entschädigung dem Kunden in der Regel innerhalb von sieben Werktagen ab dem Tag, an dem Nordnet insolvent wurde oder die Finansinspektionen (schwedische Finanzaufsichtsbehörde) festgestellt hat, dass der Entschädigungsfall eingetreten ist, zur Verfügung stellen.

Gemäß dem schwedischen Anlegerentschädigungsgesetz hat der Kunde, falls er im Falle einer Insolvenz von Nordnet seine bei Nordnet verwahrten Wertpapiere nicht zurückerhalten sollte, Anspruch auf eine besondere Entschädigung in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen höchstens 250.000 schwedische Kronen betrug. Die genannte Entschädigung kann auch Gelder umfassen, die Nordnet mit Rechnungslegungspflicht entgegengenommen hat. Ein Kunde, der eine Entschädigung beanspruchen möchte, muss seinen Anspruch spätestens ein Jahr nach dem Tag des Insolvenzbeschlusses bei der Riksgälden geltend machen, die nach Prüfung die Entschädigung auszahlt.

G.9 Kundenkategorisierung
Alle Kunden, denen Wertpapierdienstleistungen erbracht werden, werden gemäß Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) in verschiedene Kategorien eingeteilt, um den Schutz anzupassen, auf den jeder Kunde Anspruch hat. Das Schutzniveau unterscheidet sich je nach Kundenkategorie und hängt unter anderem von den Kenntnissen und Erfahrungen des Kunden ab. Die Kunden werden als „Privatkunden", „professionelle Kunden" oder „geeignete Gegenparteien" eingestuft. Das Schutzniveau ist für Privatkunden am höchsten und für geeignete Gegenparteien am niedrigsten. Sofern Nordnet dem Kunden nichts anderes mitgeteilt hat, wurde der Kunde als Privatkunde eingestuft. Der Kunde kann schriftlich beantragen, in eine andere Kundenkategorie eingestuft zu werden. Eine solche Einstufung kann jedoch dazu führen, dass der Kunde ein niedrigeres Schutzniveau gemäß dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) erhält. Nähere Informationen zur Kundenkategorisierung sind bei Nordnet erhältlich.

G.10 Einwendungen und Rückgängigmachung
Der Kunde hat die Wertpapierabrechnung oder eine entsprechende Rechnungslegung über die Auftragsausführung sorgfältig zu prüfen und auch darauf zu achten, dass ein solcher Abrechnungsbeleg auch eingeht. Der Kunde hat etwaige Fehler oder Mängel, die aus der Wertpapierabrechnung, dem Kontoauszug oder der Transaktionsübersicht hervorgehen, die Nordnet über die Website im eingeloggten Bereich bereitgestellt oder Nordnet versandt hat, zu beanstanden. Gleiches gilt für das Ausbleiben einer Wertpapierabrechnung sowie für sonstige Fehler oder Mängel bei der Auftragsausführung gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Kunde hat Nordnet hierüber unverzüglich zu unterrichten und Einwendungen zu erheben. Sofern der Kunde die Stornierung bzw. Rückgängigmachung eines ausgeführten Kauf- oder Verkaufsauftrags beantragen möchte, muss dieses Verlangen im Zusammenhang

mit der Erhebung der Einwendung ausdrücklich gegenüber Nordnet erklärt werden.

Für ausgeführte Aufträge, die von einem Verbraucher in seiner Eigenschaft als Privatkunde erteilt wurden, gilt jedoch, dass das Stornierungsverlangen gegenüber Nordnet unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) und das Verlangen nach einem anderen Kurs innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen hat, nachdem der Kunde die Umstände, die dem jeweiligen Antrag zugrunde liegen kannte oder hätte kennen müssen.

Werden Einwendungen, das Stornierungsverlangen oder das Verlangen nach einem anderen Kurs nicht innerhalb der oben genannten Frist erhoben, verliert der Kunde das Recht, Schadensersatz zu verlangen, die Stornierung eines ausgeführten Auftrags zu begehren oder andere Maßnahmen von Nordnet zu fordern.

G.11 Haftungsbeschränkungen von Nordnet
Zusätzlich zu den an anderen Stellen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Beschränkungen der Haftung von Nordnet gelten die folgenden Haftungsbeschränkungen. Entsprechende Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der jeweils von Nordnet beauftragten Informationsdienstleister für Kursdaten sowie zugunsten sonstiger von Nordnet beauftragter externer Informationsanbieter.

a) Allgemein
Nordnet haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- oder Naturereignisse oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände (z. B. Streik, Aussperrung, Blockade, Boykott oder behördliche Verfügungen des In- oder Auslands) entstehen. Der Vorbehalt bezüglich Arbeitskampfmaßnahmen gilt auch dann, wenn Nordnet selbst Gegenstand solcher Arbeitskampfmaßnahmen ist oder solche ergreift. Liegt ein solches Hindernis vor, das Nordnet ganz oder teilweise daran hindert, Maßnahmen gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Kauf- oder Verkaufsaufträge für Wertpapiere auszuführen, wird die Verpflichtung zur Ausführung für die Dauer des Hindernisses ausgesetzt.

Nordnet haftet nicht für Schäden, die dem Kunden oder Dritten dadurch entstehen, dass Nordnet in Bezug auf die Wertpapiere gesetzlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfügungsbeschränkungen, Handelsverboten oder grenzüberschreitenden Kapitalmarktsanktionen unterliegt, auf die Nordnet keinen Einfluss hat.

Bei Aufträgen, die an Handelsplätze, Börsen, multilaterale Handelssysteme, sonstige Ausführungsplätze, Zentralverwahrer oder Clearingorganisationen weitergeleitet werden, erfüllt Nordnet ihre Pflichten durch die ordnungsgemäße und unverzügliche Weiterleitung des Auftrags. Nordnet haftet nicht für Störungen, Ausfälle, Fehlfunktionen oder sonstige Fehler dieser Handelsplätze und Marktinfrastrukturen, es sei denn, der Schaden wurde durch ein eigenes Verschulden von Nordnet bei der Übermittlung oder Ausführung verursacht.
Bei einer Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung von Nordnet auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des ausländischen Zwischenverwahrers gemäß den Bestimmungen des Depotgesetzes (DepotG). Wurde der Zwischenverwahrer oder Dienstleister vom Kunden selbst benannt oder bestimmt, haftet Nordnet nur für die ordnungsgemäße Erteilung des Auftrags gemäß der Weisung des Kunden. Im Übrigen richtet sich die Haftung von Nordnet bei der Einschaltung von Dienstleistern und Zwischenverwahrern nach den gesetzlichen Vorschriften.

Nordnet haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Nordnet oder einer Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Für sonstige Schäden haftet Nordnet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Nordnet oder deren Erfüllungsgehilfen unbeschränkt.
Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Nordnet nicht für mittelbare Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Schaden auf der fahrlässigen Verletzung einer vertragswesentlichen Hauptpflicht (Kardinalpflicht) beruht. Vertragswesentliche Hauptpflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (namentlich die ordnungsgemäße Depotführung sowie die korrekte Ausführung von Wertpapieraufträgen). In diesem Fall ist die Haftung von Nordnet bei einfacher Fahrlässigkeit auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

Bei direkten oder mittelbaren Schäden, die im Rahmen eines Wertpapiergeschäfts eines Verbrauchers entstanden sind, obliegt es Nordnet nachzuweisen, dass der Schaden nicht auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Nordnet beruht.

Das vorstehend Gesagte gilt nur insoweit, als sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften des Depotgesetzes (DepotG) oder des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) etwas anderes ergibt.

b) Besonderheiten in Bezug auf die elektronischen Dienste
Der Kunde ist sich bewusst, dass es trotz Einhaltung der verkehrsüblichen Sorgfalt zu Betriebsausfällen oder -unterbrechungen, Fehlern oder Störungen in den Computersystemen (Hard- oder Software) oder Telekommunikations- oder Stromsystemen des Kunden, von Nordnet oder von für die Durchführung dieses Vertrags eingeschalteten Dritten kommen kann, und dass solche Fehler oder Störungen beispielsweise Folgendes verursachen können:
- dass der Kunde keine elektronischen Orders erteilen kann;
- dass die elektronischen Orders des Kunden Nordnet nicht erreichen;
- dass die elektronischen Orders des Kunden Nordnet mit Verzögerung erreichen und/oder deren Ausführung sich verzögert;
- dass die elektronischen Orders des Kunden anderweitig nicht wie beabsichtigt ausgeführt werden; oder
- dass Informationen (wie Informationen zum Orderstatus, Depot-/Kontoinformationen und Kursinformationen), die Nordnet elektronisch bereitstellt, für den Kunden zeitweise nicht verfügbar oder fehlerhaft sind.

Liegt ein Fehler oder eine Störung gemäß dem ersten Absatz unter Punkt b) vor, bietet Nordnet im Rahmen der betrieblichen Verfügbarkeit die Möglichkeit an, Aufträge mündlich per Telefon zu erteilen. Mündliche Aufträge per Telefon können nur während der auf der Website von Nordnet angegebenen Zeiten erteilt werden. Sollte ein Fehler oder eine Störung gemäß dem ersten Absatz dazu führen, dass keine elektronischen Aufträge erteilt werden können, und eine große Anzahl von Kunden gleichzeitig versucht, Aufträge telefonisch zu erteilen, kann diese Möglichkeit in der Praxis stark eingeschränkt sein oder vollständig entfallen. Für Schäden, die dem Kunden oder Dritten durch die in den Absatz 1 dieses Punkts b) genannten Systemstörungen oder Fehlern (jedoch nicht beschränkt auf die dort aufgeführten Beispiele) oder die in Absatz 2 genannte eingeschränkte Erreichbarkeit des Telefonhandels entstehen, haftet Nordnet nur nach Maßgabe der allgemeinen Haftungsregelung in Ziffer G.11 a).

Von Nordnet elektronisch bereitgestellte Kursinformationen, Marktberichte, Nachrichten oder Analysematerialien dienen ausschließlich der Information des Kunden und stellen keine Anlageberatung dar. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser von Dritten bezogenen Daten haftet Nordnet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei der schuldhaften Verletzung der Sorgfalt bei der Auswahl und technischen Einbindung des Drittanbieters.

Nordnet haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Kunde die Anweisungen zum Authentifizierungsverfahren gemäß Ziffer G.2 nicht befolgt hat. Sollte der Kunde einen oben unter diesem Punkt b) genannten Fehler oder eine solche Störung entdecken, ist der Kunde verpflichtet, Nordnet unverzüglich darüber zu informieren. Unterlässt der Kunde diese Mitteilung pflichtwidrig, mindern oder entfallen etwaige Schadensersatz- oder Rückabwicklungsansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften über das Mitverschulden (§ 254 BGB).

G.12 Ablehnung der Annahme zur Verwahrung
Nordnet ist berechtigt, die Annahme zur Verwahrung gemäß diesem Vertrag bezüglich eines bei einem Zentralverwahrer registrierten deutschen Wertpapiers innerhalb von fünf Bankarbeitstagen und für sonstige Wertpapiere innerhalb von fünfzehn Bankarbeitstagen nach dem Eingang der Wertpapiere bei Nordnet abzulehnen.

Für die Herausgabe/Übertragung des betreffenden Wertpapiers gelten die nachstehend in G.13 genannten Regelungen zur Herausgabe/Übertragung bei Kündigung.

G.13 Kündigung
Allgemeines
Nordnet kann den Depot-/Kontovertrag jederzeit mit einer angemessenen Frist von mindestens zwei Monaten in Textform kündigen. Ein etwaiges Guthaben auf dem Verrechnungskonto des Kunden wird auf das vom Kunden angegebene Referenzkonto ausgezahlt.

Der Kunde kann den Depot-/Kontovertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist in Textform kündigen.

Unabhängig von den vorstehenden Regelungen ist jede Partei berechtigt, den Depot-/Kontovertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist nach den gesetzlichen Vorschriften im Einzelfall entbehrlich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Depot inklusive Verrechnungskonto

Nordnet

Bei Beendigung des Depot-/Kontovertrags haben die Parteien unverzüglich sämtliche gegenseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen. Der Depot-/Kontovertrag gilt jedoch in den einschlägigen Teilen so lange fort, bis eine Partei alle ihre Verpflichtungen gegenüber der anderen Partei erfüllt hat. Das Recht zur ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung kann von beiden Parteien unter den gleichen Bedingungen auch isoliert für die Verwahrung eines bestimmten Wertpapiers erklärt werden, sofern dem kündigenden Teil die Verwahrung dieses spezifischen Wertpapiers aus sachlich gerechtfertigten Gründen nicht mehr zuzumuten ist.

Kündigung des Depot-/Kontovertrags in besonderen Fällen sowie Sperrung von Depot und Konto

Nordnet ist insbesondere dann berechtigt, den Depot-/Kontovertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn:

(a) Änderungen des steuerlichen Wohnsitzes des Kunden dazu führen, dass Nordnet seine Verpflichtung, für Rechnung des Kunden steuerliche Maßnahmen gemäß Abschnitt F zu ergreifen, nicht mehr erfüllen kann oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung erheblich erschwert wird;
(b) es Nordnet nach der Gesetzgebung des Landes, in dem der Kunde seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, untersagt ist, die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen für den Kunden zu erbringen;
(c) wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder der Kunde eine fällige Zahlungsverpflichtung gegenüber Nordnet trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht erfüllt hat oder einer berechtigten Aufforderung zur Sicherheitsleistung bzw. Ergänzung von Sicherheiten innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen ist;
(d) der Kunde das Depot und/oder die verbundenen Konten für rechtswidrige Zwecke genutzt hat;
(e) der Kunde bei der Eröffnung des Depots und/oder der verbundenen Konten schuldhaft unrichtige oder unvollständige Angaben zu wesentlichen Umständen gemacht hat und korrekte Angaben dazu geführt hätten, dass die Eröffnung des Depots und/oder der verbundenen Konten abgelehnt worden wäre;
(f) dringende und auf objektiven Tatsachen beruhende Gründe zu der Annahme bestehen, dass das Depot, die verbundenen Konten oder der Handel mit Wertpapieren für oder im Zusammenhang mit kriminellen Aktivitäten oder unter Verstoß gegen geltende Gesetze oder Marktverhaltensregeln (z. B. Insiderhandel, Marktmanipulation) genutzt werden;
(g) Konkrete, objektive Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass die Geschäftsbeziehung, das Depot oder die verbundenen Konten für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung genutzt werden oder die begründete Gefahr besteht, dass Nordnet durch die Bereitstellung des Depots und der verbundenen Konten eine solche Straftat fördert oder sich selbst der Gefahr einer eigenen straf-, aufsichts- oder zivilrechtlichen Haftung aussetzt;
(h) Nordnet die gesetzlichen Sorgfaltspflichten in Bezug auf den Kunden nach dem Geldwäschegesetz (GwG) aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht erfüllen kann;
(i) der Kunde oder Nordnet, direkt oder indirekt, Gegenstand von Sanktionen, Embargos oder vergleichbaren restriktiven Maßnahmen sind oder von solchen Sanktionen betroffen werden, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, den USA, dem Vereinigten Königreich, einem Mitgliedstaat des EWR (oder einer Stelle, die im Auftrag eines dieser Mitgliedstaaten handelt) oder einer sonstigen zuständigen Behörde verhängt wurden oder werden, und Nordnet die Fortführung des Depot-/Kontovertrags dadurch rechtlich untersagt oder unzumutbar ist.

In den Fällen, in denen Nordnet berechtigt ist, den Depot-/Kontovertrag mit sofortiger Wirkung gemäß den vorstehenden Bestimmungen zu kündigen, ist Nordnet auch berechtigt, das Depot und die verbundenen Konten des Kunden zu sperren. Sofern dies objektiv möglich und rechtlich zulässig ist (insbesondere unter Berücksichtigung von Aufdeckungsverboten bei Geldwäscheverdacht), wird der Kunde vorab über die Sperrung informiert; andernfalls erfolgt die Information unverzüglich nachträglich.

Abwicklung nach Beendigung des Vertrags

Bei Beendigung des Depot-/Kontovertrags hat Nordnet dem Kunden sämtliche im Depot verbuchten Wertpapiere herauszugeben/zu übertragen oder – sofern die Kündigung ein bestimmtes Wertpapier betrifft – dieses Wertpapier. Der Kunde ist verpflichtet, nach Aufforderung von Nordnet unverzüglich schriftlich oder auf elektronischem Weg Anweisungen über die Herausgabe/Übertragung der Wertpapiere und des Guthabens zu erteilen. Werden solche Anweisungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag erteilt, an dem der Depot-/Kontovertrag gemäß der Kündigung endet, oder schlägt die Übertragung aus Gründen fehl, die der Kunde zu vertreten hat, ist Nordnet berechtigt:

(a) die im Depot befindlichen Wertpapiere unter Wahrung der im Bankverkehr erforderlichen Sorgfalt bestmöglich veräußern oder anderweitig abzuwickeln. Sollten Wertpapiere nachweislich dauerhaft wertlos oder nicht mehr handelbar sein, ist Nordnet berechtigt, diese auszubuchen und zu deregistrieren;
(b) bezüglich von Wertpapieren, die bei einem Zentralverwahrer (z. B. Clearstream) oder einer ausländischen Wertpapierstelle registriert sind: die Wertpapiere für Rechnung des Kunden auf ein internes Treuhandkonto, Sonderkonto oder eine entsprechende bankinterne Einrichtung zu übertragen und dort auf Kosten des Kunden weiterzuverwahren;
(c) in Bezug auf Wertpapiere in Urkundenform (effektive Stücke): sofern kein gesetzliches oder vertragliches Hindernis für die Herausgabe besteht, die Wertpapiere auf sichere Weise und auf Kosten des Kunden an die Nordnet bekannte Adresse des Kunden zu senden. Die Gefahr des Transports trägt der Kunde;
(d) in Bezug auf andere Wertpapiere als die oben genannten sowie Wertpapiere in Urkundenform, falls sich die Zusendung als unzustellbar erwiesen hat: diese unter Wahrung der im Bankverkehr erforderlichen Sorgfalt bestmöglich zu verkaufen oder anderweitig abzuwickeln und, falls die Wertpapiere nachweislich dauerhaft wertlos sind, diese auszubuchen und deregistrieren zu lassen; sowie
(e) in Bezug auf Gelder auf mit dem Depot verbundenen Konten: sofern operativ möglich; (i) den Betrag auf ein Konto einzuzahlen, das der Kunde bei Nordnet hat, (ii) für Rechnung des Kunden ein internes Konto bei Nordnet zu eröffnen und den Betrag dorthin zu übertragen, oder (iii) den Betrag gemäß dem von Nordnet angewandten Zahlungsverfahren an den Kunden auszuzahlen.

Bei der Veräußerung von Wertpapieren wird Nordnet mit der im Bankverkehr erforderlichen Sorgfalt verfahren. Nordnet haftet jedoch nicht für die hypothetische künftige Wertentwicklung der Wertpapiere nach der Veräußerung oder für eine etwaige Kapitalbesteuerung (oder andere steuerliche Folgen). Nordnet ist berechtigt, die Kosten für die durchgeführten Maßnahmen sowie die Kosten für die Abwicklung durch Abzug vom Verkaufserlös zu decken. Ein etwaiger Überschuss wird gemäß Buchstabe (e) des vorstehenden Absatzes behandelt, während ein etwaiger Fehlbetrag unverzüglich vom Kunden zu ersetzen ist.

G.14 Einschränkung der Verpflichtungen und Verhältnis zu anderen Vereinbarungen

Nordnet ist nicht verpflichtet, andere Maßnahmen zu ergreifen als die in der Kundenvereinbarung genannten, sofern keine separate schriftliche Vereinbarung hierüber getroffen wurde. Was in einer solchen separaten Vereinbarung ausdrücklich festgelegt ist, hat Vorrang vor der Kundenvereinbarung.

G.15 Änderung dieses Vertrags und der Entgelte

Für Änderungen der Kundenvereinbarung einschließlich der Regelungen zu Entgelten und Auslagen von Nordnet gelten die folgenden Bestimmungen:

a) Vorgenannte Änderungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens durch Übersendung per E-Mail, durch Einstellung in das Message Center im eingeloggten Bereich und/oder auf sonstige Art und Weise unter Einhaltung der Textform angeboten.
b) Die von Nordnet angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der Zustimmungsfiktion.
c) Das Schweigen des Kunden gilt nur als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn das Änderungsangebot spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens erfolgt und

aa) zu dem Zweck erfolgt, neuen rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen, behördlichen Verfügungen oder sonstigen rechtlichen Anforderungen (einschließlich behördlicher Verlautbarungen der zuständigen nationalen und internationalen Behörden) gerecht zu werden, oder
bb) durch die Annahme des Änderungsangebots neue Funktionalitäten für bestehende Dienstleistungen bereitgestellt werden (ohne Begründung zusätzlicher Zahlungsverpflichtungen), das bestehende Dienstleistungsangebot um neue Dienstleistungen erweitert wird (deren zahlungspflichtige Inanspruchnahme durch den Kunden nicht bereits durch die Annahme des Änderungsangebots erfolgt) und der vertragliche Leistungsinhalt nicht erheblich zum Nachteil des Kunden modifiziert wird oder das bestehende Dienstleistungsangebot zu verbesserten Konditionen angeboten wird,

und der Kunde das Änderungsangebot von Nordnet nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. Nordnet wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

d) Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

aa) bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Depot-/Kontovertrags, dieser Allgemeinen Grschäftsbedingungen und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
bb) bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für

die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden, der ein Verbraucher ist, gerichtet sind, oder

cc) bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder

dd) bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten von Nordnet verschieben würden.

e) Macht Nordnet von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde die von der Änderung betroffene Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird Nordnet den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

G.16 Vollmacht

Nordnet behält sich das Recht vor, die Akzeptanz von Vollmachten, die mit dem Depot des Kunden verknüpft sind, abzulehnen oder einzustellen, wenn hierfür ein sachlicher oder gesetzlicher Grund vorliegt (insbesondere bei begründetem Verdacht auf Missbrauch der Vollmacht sowie bei Verstößen gegen geldwäscherechtliche Vorschriften).

Vollmachten, die der Kunde für sein Depot erteilt hat, gelten im Zweifel über den Tod des Kunden hinaus fort. Nordnet ist jedoch berechtigt, die Vollmacht vorläufig zu sperren oder deren Akzeptanz einzustellen, sobald Nordnet vom Tod des Kunden Kenntnis erlangt, um die berechtigten Interessen der Erben zu schützen, bis deren Legitimation (z. B. durch Erbschein oder Vorlage von Nachlassverbindlichkeiten) geklärt ist. Eine endgültige Sperrung der Vollmacht erfolgt, sobald Nordnet ein Widerruf durch mindestens einen legitimierten Erben zugeht.

Hat der Kunde durch Vollmacht einer anderen Person das Recht eingeräumt, Wertpapiertransaktionen abzuwickeln, d.h. Wertpapiere zu erwerben und zu veräußern, ist der Bevollmächtigte auch berechtigt, Nordnet im Namen des Kunden die Angaben über den Kunden zu übermitteln, die Nordnet jeweils verlangt, um die Anforderungen an die Kundenkenntnis (KYC) zu erfüllen.

G.17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf das Vertragsverhältnis sowie die Auslegung und Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet ausschließlich deutsches Recht (mit Ausnahme des internationalen Privatrechts) Anwendung. Für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Sofern der Kunde kein Verbraucher ist, wird Frankfurt am Main als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

G.18 Information zur vorübergehenden Einstellung der Dienstleistungen von Nordnet bei geplanten Wartungsarbeiten

Beabsichtigt Nordnet, ihre Dienste auf Grund geplanter Wartungsarbeiten oder vergleichbarer Maßnahmen vorübergehend zu unterbrechen, wird sie die Kunden vorab über den Zeitraum und Umfang der geplanten Wartungsarbeiten informieren.